Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr 15 Sgr. halbjährlich.

Inserate werden mit 1 Sgr. per Petitzeile oder deren Raum berechnet, müssen jedoch gleichzeitig in bestimmter Anzahl der Exemplare eingeliefert werden.



Westfälischer Merkur.

Nro. 152. **Münster,** Sonnabend den 26. Juni **1847.**

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 17. Juni.

Die Sitzung wird 10 Minuten nach 10 Uhr eröffnet. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls erhält der Abg. v. Mevissen das Wort wegen einer persönlichen Bemerkung; dieselbe betrifft eine vom Abgeordn. von Vincke in der vorigen Sitzung gemachte Aeußerung, daß der Geschäfts-Ordnung entgegen, der Abgeordn. von Mevissen außer der Reihe das Wort erhalten habe, obschon er nicht Redner des Gouvernements sey. Nach einer Erwiderung des Herrn von Vincke und der Bemerkung des Marschalls, daß nach §. 26 des Reglements auch diejenigen außer der Reihe das Wort erhalten können, welche eine Aufklärung zu geben oder Mißverständnisse zu beseitigen haben, wird der Gegenstand verlassen.

Abgeordn. Dittrich: Der Herr Landtags-Marschall hat angeordnet, daß die Mitglieder der hohen Versammlung diejenigen Petitions-Anträge zur Sprache bringen möchten, deren beschleunigte Berathung gewünscht wird. Ich habe mir erlaubt, darüber ein Verzeichniß zu fertigen, und werde das vorlesen. Es sind das die Anträge auf:

1) Preßfreiheit, 2) Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, 3) auf Erweiterung der Wahlbarkeit zu Landtags-Abgeordneten, 4) das Recht der Petitionirung, 5) auf Deklaration der Gesetze vom 20. März 1814, betreffend das gerichtliche und das Disciplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte, 6) Reform des Vormundschaftswesens, 7) auf Amnestie derer, welche sich an den letzten Unruhen in den ehemals polnischen Provinzen betheiligt haben, 8) Vorlegung und Emanation der neuen Konkurs-Ordnung, 9) wegen Beschränkung des Hausirgewerbes, 10) Revision des Zoll-Tarifs, 11) Erlaß des Handels-Gesetzbuches und der Wechsel-Ordnung, 12) Vorkehrungen gegen die Wiederkehr des allgemeinen Nothstandes, 13) auf Verbindung der zahlreichen Aufwanderungen, 14) Erlaß einer Verordnung zum Schutze der Gläubiger der aus dem preußischen Unterthanen-Verbande Auswandernden, 15) wegen des unentgeltlichen Schuß-Ausbietens auf den Bauerhöfen, 16) Aufhebung der geheimen Konventikeln, 17) Einführung einer Landgemeinde-Ordnung, 18) Errichtung eines Kredit-Instituts für alle Acherlassungen im Staate der Landgemeinden, 19) Gründung eines Pfandbriefes oder Kredit-Systems für die Städte.

Ich bitte den Herrn Landtags-Marschall, ohne Debatte darüber abstimmen zu lassen, welcher dieser Anträge zuerst in Berathung gezogen werden soll. (Mehrere Stimmen: Das geht nicht!)

Ueber das in dieser Beziehung einzuschlagende Verfahren entspinnt sich eine längere Debatte, ohne daß es zu einem Einverständniß kommt, da für die verschiedenen Gegenstände (vom Abgeordn. Hansemann Preßfreiheit, Feststellung des Haupt-Zinang-Etats, Verlegung der Gesetze über das Preß- und Gerichts-Verfahren, von Anderen das Ablösungsrecht, das unentgeltliche Schneeräumen, die Auswanderungs-Angelegenheit, die Patrimonialgerichtsbarkeit) die Priorität vindizirt wird.

Abgeordn. von Auerswald: Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, daß diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche spezielle Anträge zu stellen haben, diese dem Herrn Marschall einreichen, daß der Herr Marschall die Güte hat, nach seiner Ansicht die Reihenfolge zu bestimmen, diese Reihenfolge mitzutheilen und zu gestatten, daß man für einzelne Fälle, für welche man noch Wünsche hat, sich darüber äußere. Dem Herrn Marschall wird auf diese Weise der Wunsch der Versammlung bekannt, er wird außer Zweifel die Anträge, welche auf diesem Wege eingehen, und die Stimmung der Versammlung darüber erkennen; wir aber, glaube ich, können seiner Unparteilichkeit vollkommen vertrauen. (Ja! Ja!) — Ich habe dies für den einzig möglichen Weg, ohne ganz enormen Zeitverlust zum Ziele zu kommen.

Marschall: Durch diesen Vorschlag wird sehr viel in meine Hände gelegt. Vorläufig, wenn die hohe Versammlung damit einverstanden seyn sollte, nehme ich ihn gerne an, aber nur unter der Bedingung, daß ich mir den Rath der hohen Versammlung ganz ausdrücklich nachher erbitten kann. Hat die hohe Versammlung gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden, so bitte ich diejenigen Herren, welche wünschen, daß der eine oder andere Antrag außer der Reihe der Zeitfolge vorgenommen werde, ihre Wünsche darüber bei mir einzureichen; ich werde sie sammeln und der hohen Versammlung dann Vortrag darüber halten.

Sodann geht man zur Tagesordnung über und Referent Sperling verliest:

§ 35. Abschnitt II. Inwiefern die Juden mittelbare Staats- und Kommunal-Aemter bekleiden können, ist nach den darüber ergangenen besonderen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Es findet jedoch deren Eintritt auch in solche Aemter nur dann Statt, wenn mit demselben die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist.

Gutachten der Abtheilung: „Abschnitt 2. Daß in einem Gesetze, welches die Verhältnisse der Juden neu zu reguliren bestimmt ist, eine Verweisung auf Bestimmungen stattfinde, welche außer demselben bestehen, kann nicht als zweckmäßig erachtet werden, und würde vielmehr eine ergänzende Umarbeitung des vorliegenden Abschnitts zu wünschen seyn. Aber auch außerdem dürfte wohl solche nothwendig werden. — Das Edikt vom 11. März 1812 spricht es im §. 8. allgemein aus: „Sie können . . . . Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geeignet gemacht haben, verwalten." Diese Bestimmung hat im Laufe der Zeit manche Einschränkung erfahren. Zunächst stellte die Verwaltung den Grundsatz auf, daß die Juden, so lange nicht dem §. 9 des Edikts gemäß gesetzlich bestimmt worden, zu welchen Staatsämtern sie zuzulassen seyen, von solchen Gemeinde-Aemtern ausgeschlossen werden müßten, mit welchen ein Staatsamt, die persönliche und direkte Ausübung der Polizei verbunden ist, also beispielsweise dem Amte eines mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Bürgermeisters in der Stadt und dem Schulzenamte auf dem platten Lande. — Einen zweiten Schritt auf dem Wege der Einschränkung that sodann die Gesetzgebung unmittelbar selbst. Da in manchen Städten die Polizei-Verwaltung von der Kommunal-Verwaltung getrennt ist, aus der ersteren also keine Veranlassung zur Ausschließung der Juden vom Bürgermeister- oder Ober-Bürgermeister-Amte entnommen werden konnte, so bestimmte die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831, daß zu den eben genannten Stellen das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich sey; und dieser Grundsatz wird nun auch für diejenigen Städte geltend gemacht, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 gilt, die eine Unterscheidung der Bürger nach ihrer Religion nicht kennt. Es sind also die Juden zur Zeit nach den Vorschriften, auf welche der Gesetz-Entwurf hinweist, von dem Amte eines Bürgermeisters und Ober-Bürgermeisters, ausserdem von allen Kommunal-Aemtern ausgeschlossen, mit welchen die Verwaltung der Polizei verbunden ist. — Der Entwurf geht nun noch weiter, indem er dieselben ferner von allen Aemtern ausgeschlossen wissen will, mit welchen eine obrigkeitliche Autorität verknüpft ist. Denn welche Aemter darunter zu verstehen sind, ist bei dem ersten Abschnitte schon auseinandergesetzt, und das diese Bestimmung des Entwurfs sie noch zu verschiedenen anderen gemeindeämtlichen Funktionen unfähig machen würde, die ihnen bisher übertragen werden konnten, darf nicht näher dargelegt werden. — Wenn schon dort aufgeführt ist, daß dies Kriterium des Entwurfs bei der Zulassung der Juden zu Staatsämtern aller Begründung ermangelt und ohne Noth beengend ist, so muß hier, wo es sich um Kommunal-Aemter handelt, noch dringender ausgesprochen werden, daß lediglich zu einer Verkürzung der Juden in den Rechten führt, die sie nach der bisherigen Gesetzgebung, dem Edikte vom 11. März 1812, schon gehabt haben. — An den Orten, wo die Kommunal-Aemter auf der Wahl der Gemeinde-Mitglieder beruhen, läßt es sich mit Sicherheit annehmen, daß nur ein Jude, welcher das Vertrauen würdig ist, zu dem Amte berufen werden wird, und wenn solches geschieht, die Letzteren seiner Autorität sich gern und willig fügen werden. Da aber, wo den Staats-Behörden die Besetzung der Kommunal-Aemter zusteht, würde es immer in deren Hand liegen, dieselben einem Juden, wenn sie es bedenklich finden, nicht anzuvertrauen. Deshalb dürfte auch nicht der leiseste Grund vorhanden seyn, die Beschränkungen, welche die neuere Zeit den Juden in Beziehung auf Kommunal-Aemter auferlegt hat, bestehen oder gar die Bestimmung des Entwurfs ins Leben treten zu lassen; vielmehr stimmt die Abtheilung unter Anerkennung des von den Juden bereits erworbenen Rechts einmüthig dahin, daß die Diskussion des §. 8 des Edikts vom 11. März 1812 in ihrem vollen Umfange wiederhergestellt und in das vorliegende Gesetz aufgenommen werde."

Abgeordn. von Bocum-Dolffs: Ich muß mich der Ansicht der Abtheilung dahin anschließen, daß dieser Absicht des Paragraphen zu erreichen und dagegen die betreffende Bestimmung des Gesetzes vom 11. März 1812 wieder einzuschalten sey. Das Autoritäts-Gesetz enthält die eigenthümliche Bestimmung, daß, wenn die Ortsobrigkeit zur Stellung eines Rekruten sich der Militairmacht bedienen muß, alsdann der Befehlshaber dieses Truppentheils sofort nach seinem Ermessen alle weiteren Maßregeln zu treffen hat. Wenn also beispielsweise die Polizei-Obrigkeit der größten Stadt einen Auflauf gewahrt und in ihrem Bestreben, denselben sofort in der Wurzel zu ersticken, sich an die nächste Militair-Station wendet und ihr von dort aus auch ein Detachement zugesendet wird und zufällig der Führer desselben ein Jude seyn sollte, so ist es sofort nach dem Eintreffen des Detachements auf dem Platze, nicht dem es zum Einschreiten aufgefordert worden ist, dieser Jude, der alle weiteren Maßnahmen zu treffen hat; es geht soaar so weit, daß die Berichte nach der Stillung des Auflaufs von diesem Militair-Befehlshaber zu erstatten sind und die Polizei-Obrigkeit ihre Berichte nur als Anlage beizufügen hat. Auf diese Weise wird also in die Hände eines Juden in dem vorliegenden Falle eine ungemein große obrigkeitliche Gewalt gelegt. Tritt derselbe am folgenden Tage auf dem Militair-Verhältnisse heraus, so kann er nach den Bestimmungen des Paragraphen, wie er im Entwurfe steht, nicht einmal Ortsschulze werden. Dieses Mißverhältniß zeigt sich in noch größerem Maße in den älteren Provinzen, wenn irgend ein Jude ein Rittergut an sich gebracht haben sollte und alsdann die Polizei-Obrigkeit einem Anderen übertragen muß. Aus diesen Gründen und

mit Bezug auf die gestrige Abstimmung zum Abschnitt 1 des Paragraphen kann ich mich somit nur dem Gutachten der Abtheilung anschließen.

Abgeordneter Krause spricht sich nicht bestimmend zu den §§ 35 und 36 aus und bittet, es ja rechtfertigt, daß den Juden größere Rechte zuerkannt würden. „Es gibt immer Menschen, die sich bei jedem Fortschritt sagen: es ist noch nicht an der Zeit. Das Gesetz von 1807, als es erschien, wurde angefochten, denn es sagt: Allen Staatsbürgern steht es frei, Rittergüter zu kaufen, allen Staatsbürgern steht es frei, in der Civil- und Militair-Verwaltung die höchsten Stufen zu erreichen; da sagte man: wo soll das hinaus? Es wurde die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und die Ablösung der Frohnden deklarirt; da sagte man: das ist unmöglich, die Leute gehen zu Grunde, sie sind dazu nicht reif. Man baute später eine große Chaussee von Berlin nach Breslau, sie wurde gebaut; ein sehr geschriebes Mitglied aus Schlesien schrieb damals viel dagegen und sagte, es ist noch nicht an der Zeit, so viel Geld daran zu wenden, der Handel muß erst da sein, dann kann man bauen. Nun hat sie aber erwiesen, daß alle diese ungeeigneten Tadler sämmtlich sich geirrt haben. Es sind in den ersten Jahren 40 Jahre ins Feld gegangen, in dem letzteren einige, und wir haben segensreiche Folgen gesehen. Warten wir also jetzt das Experiment erwarteten, so wollen wir in 40 Jahren leben, wie es mit den Juden stehen wird! (Heiterkeit.) — Es mag vielleicht sein, daß wir es nicht Alle sehen werden (Heiterkeit), darüber bin ich auch im Reinen mit mir; aber hoffentlich werden es künftige Zeiten sehen, und die Zeitgeschichte wird über die Herren richten, die vor mir stehen." (Bravo.)

Abgeordn. von Manteuffel II. bringt zur Sprache, daß es in den niederlausitzer Dörfern Güter gebe, auf denen das Schulgerant als Realrecht ruhe. Es könne daher in einem von Christen bewohnten Dorfe die Stelle eines Dorfrichters in die Hände eines Juden kommen, sobald er ein solches Gut kauft. Es verstehe sich von selbst, als Dorfrichter stehe er alsdann der ganzen christlichen Gemeinde vor. Er glaube, diese Bemerkung zu dem Gutachten der Abtheilung vortragen zu müssen. — Referent Sperling: Die Dorfschulgüter seien so vereinzelt, daß keine Gefahr daraus hervorgehen kann. (Widerspruch von mehreren Seiten.)

Abgeordn. Hansemann: Die Angelegenheit sey erledigt, wie er glaube, wenn man den Zusatz annehme: „mit Ausnahme tenjenigen Ortschaften, die durch Besitz von Grundstücken erworben werden." (Von einer großen Zahl mit: Nein! Nein! gerufen.)

Abgeordn. von Maltzan: Der gestrige Beschluß brauche nicht maßgebend für den heutigen Ähnlichen zu sein; habe sich doch überall das Schlechte vor Gerechtigkeit hervorgethan, das Alter die Meinung des Andern achte. — Abgeordn. Schumann tritt der Ansicht des vorigen Redners bei, daß die Konvenanz nicht so weit getrieben werden könne, daß darin ein zwingendes Moment gefunden werden müsse, die heutige Abstimmung konform mit der gestrigen zu machen. Auf die Bemerkung des Abgeordn. der Altmärkischen aus der Lausitz bemerke er: erbe ein unlängst Christ, so werde ihm im Schulamt ein Anderer substituirt werden müssen; derselbe Fall trete auch in Beziehung auf den Juden ein. Abgeordn. Naumann stimmte bei: er erkenne keinen Grund darin, daß, weil diese Aemter Realrechte seyen, die Juden davon ausgeschlossen werden sollten; wo Hindernisse vorkämen, werde es gleichgültig seyn, ob die betreffenden Personen Juden oder Christen. — Abg. von Manteuffel II. bemerkt dagegen, wenn ein Jude ein solches Gut kaufe, werde er ex ipso Dorfrichter und könne zur Bestellung eines Vicerichters nicht gezwungen werden. — Abgeordn. Hansemann nimmt sein Amendement zurück; dadurch, daß die Staatsbehörde noch immer insofern hinzutrete, als sie die Qualification ermittele, sey er vollkommen zufriedengestellt. — Abgeordn. von Leipziger dagegen wünscht, daß in Herzogthum Sachsen die Gebrüchter- und Erbschulzen-Güter häufig seyen, Bestimmungen darüber, daß Juden, die solche Güter kaufen, nicht Schulzen werden könnten. — Referent Sperling findet nichts Bedenkliches darin, daß ein Jude Schulze werde, wogegen eine Stimme bemerkt: daß das Schulzen-Amt jetzt eben so nichtig sey, wie das Amt der Bürgermeister, worauf Ascher. Sperling wiederum entgegnet: er habe die Ueberzeugung, daß Juden auch Bürgermeister werden könnten. — Abgeordn. von Platen: In seinem Kreise sey, zur allgemeinen Zufriedenheit, ein Jude viele Jahre hindurch Gerichtsmann gewesen; er glaube also, daß kein Ort sich werde scheuen dürfen, einen Juden als Schulzen zu ernennen — worauf der Abgeordn. von Bünzingerode-Knorr bemerkt: er habe noch nicht gewußt, daß der Schulze unter dem Gendarm stehe. — Mehrere Redner sprechen sich noch für und wider aus. — Der Landtags-Kommissar gibt schließlich eine Erläuterung, worin er u. A. darauf aufmerksam macht, daß, wenn der gestern in Beziehung auf Staatsämter gefaßte Beschluß auf Kommunalämter analoge Anwendung finden sollte, denn der §. 8 des Edikts von 1812 nicht pure aufgenommen werden könne, weil die Vorstände der Gemeinden, die Bürgermeister ꝛc., zur Mitaufsicht der christlichen Schulen berufen seyen. — Man schreitet zur Abstimmung, bei welcher der Antrag der Abtheilung: die Position des §. 8 des Edikts von 1812, wonach akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeindeämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, von den Juden verwaltet werden können, in dem Entwurf aufzunehmen, mit mit 274 gegen 212 Stimmen angenommen; die Gründe der Minorität müssen also, da keine zwei Drittel Majorität vorhanden, mit angeführt werden.

§ 35. Abschnitt III. Behufs Schlichtung streitiger Angelegenheiten unter ihren Glaubensgenossen können Juden zu Schiedsmännern gewählt werden.

Gutachten der Abtheilung. „Was eben von der Kraft und Wirksamkeit des Vertrauens seiner Mitbürger, welches den Juden zu einem Kommunal-Amte beruft, gesagt ist, gilt auch von seiner Berufung zu einem Schiedsmanns-Amte. So wie bei den Kommunal-Aemtern, welche auf der freien Wahl der Gemeinde-Mitglieder hervorgehen, würde es auch bei dem Amte eines Schiedsmannes, welches auf freier Wahl beruht, inkonsequent zu einer Beschränkung der christlichen Staatsbürger führen, wenn es ihnen nicht gestattet seyn sollte, auch einen Juden, wenn sie zu ihm Vertrauen haben, zu ihrem Schiedsmanne zu wählen. Daher entscheidet sich auch hier die Abtheilung einstimmig gegen den Entwurf und für den Wegfall der in Rede stehenden Bestimmung."

Abgeordn. Giesler ist der Meinung, daß es gerade dem Schiedsmann obliege, die Parteien versöhnend auf dem Stiefter unserer Religion, welcher nur Duldung Feindseligkeit vorschreibe, hinzuweisen. Werde aber den Christen ein Jude zum Schiedsmanne gegeben, wie solle er das anstellen? Er sey daher der Ansicht, daß in einem christlichen Staate nur Christen das Schiedsamt versehen können.

Abgeordn. Mömes sucht auszuführen, daß das Amt eines Schiedsmannes überall von Juden angestellt werden könne. „Seines Erachtens komme es bei der Schlichtung von Privat-Streitigkeiten durch Schiedsmänner nicht darauf an, Religions-Grundsätze in Anwendung zu bringen, sondern einen klaren Verstand und die innere Ueberzeugung von dem Rechte oder Unrechte der Einen oder des Anderen. (Lebhafter Ruf nach Abstimmung.)

Abgeordn. Dittrich: Wer sich an einen Schiedsmann wende, ihue dies freiwillig. Niemand sey gezwungen, sich vor dem Schiedsmanne zu vergleichen. Also glaube er, daß die Frage keinen Bedenken unterliegen könne. (Wiederholter Ruf nach Abstimmung.)

Der Marschall erklärt die Debatte für geschlossen. Bei der Abstimmung wird der Antrag der Abtheilung die Bestimmung des Abschnitts 3, daß ein Jude nur bei Glaubensgenossen das Amt eines Schiedsmannes solle verwalten können, wegfallen zu lassen, von mehr als zwei Drittel Stimmen angenommen.

§ 35. Abschnitt IV. An denjenigen Universitäten, auf denen nicht die Ausübung des lehramts katutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, können Juden als Privat-Docenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Fakultäten zugelassen werden.

Gutachten der Abtheilung: „Faßt man den Inhalt dieser Abänderung näher ins Auge, so muß zuvörderst der Vorbehalt auffallen, welcher in Beziehung auf die Universitäten gemacht ist, bei welchen die Ausübung des Lehramts statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, denn dieser Vorbehalt ist im Interesse der einzelnen Universitäten nicht nothwendig, weil deren Statuten als Special-Gesetze, durch allgemeine Gesetze, wie das vorliegende, nicht derogirt wird, der Jude also, auch wenn ihn die Fähigkeit, akademische Lehrämter zu bekleiden, zugesprochen würde, darauf nicht würde Anspruch machen können, an Universitäten zu docieren, an welchen dergleichen statutarische Bestimmungen ihm im Wege stehen. Der Vorbehalt erschien einigen Mitgliedern gerathein unzweckmäßig, weil es nach ihrer Ansicht an der Zeit seyn dürfte, dergleichen den Universitäten zustehende Privilegien auf Rücksichten für das Staatsrecht aufzuheben. Rücksichtsm wird die Aufmerksamkeit von der Bestimmung in Anspruch genommen, daß die Juden nur als Privatdocenten und außerordentliche Professoren geduldet werden sollen. In der Denkschrift ist dies damit motivirt, daß auf der Zahl der ordentlichen Professoren der Dekan und die Senats-Mitglieder hervorgehen und keine dieser Würden einem Juden anvertraut werden könne; doch wenn man auch das Letztere als richtig annehmen wollte, könnte man der in der Denkschrift darauf gemachten Schlußfolge nicht beitreten, da den darin aufgesprochenen Besorgnissen schon dann ein Genüge geschähe, wenn die Juden speziell von den angegebenen Würden ausgeschlossen würden. Wie sollte es aber, wenn es bei der Bestimmung des Entwurfs bliebe, von einem Juden wohl erwartet werden können, daß er die Zeit und Kosten auf die Ausbildung verwenden werde, welche die Qualifikation zum akademischen Lehramte erfordere, wenn das höchste Ziel der Aemtlichen Anerkennung, die ihm zu Theil werden kann, sich auf die zweifelhafte Stellung eines Privatdocenten und höchstens das kärglich besoldete Amt eines außerordentlichen Professors beschränken sollte. Noch weniger läßt sich endlich die Bestimmung rechtfertigen, nach welcher die wissenschaftliche Thätigkeit des Juden lediglich auf mathematische, naturwissenschaftliche und medizinische Lehrfächer beschränkt seyn soll. Denn außer diesen giebt es, wenn man auch der Rücksicht für die christliche Religion den weitesten Spielraum gestattet, auch andere Lehrfächer, welche damit so wenig in Zusammenhange stehen, wie die genannten, z. B. die geographischen und linguistischen. — Das Edikt vom 11. März 1812 lautet allgemein: „Sie können akademische Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten." — Es ist darin keine Ausnahme gemacht, weil die einzige Ausnahme, welche nothwendig ist, nämlich die Ausnahme theologischen Aemter, welche über Noter nach das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen — der Stellen in der theologischen Fakultät — sich von selbst versteht, und gewiß hat es Jedermann angenommen, daß der Gesetzgeber bei Emanirung des Edikts die Verhältnisse restrikt erwogen hat. Welche Gründe den Schöpfer dieses Gesetzes später vermocht haben, die herbeigeführte Bestimmung desselben durch die Allerhöchste Kabinett-Ordre vom 18. August 1822 wieder aufzuheben, ist nicht zu ersehen. Nach der Denkschrift S. 39 ist es geschehen, weil die Bestimmung ohne große Mißverhältnisse nicht durchzuführen gewesen. Dieser Umstand veranlaßte ein Mitglied zu der Bemerkung, daß um jene Zeit, als die erwähnte Königliche Kabinets-Ordre erging, an mehreren Orten Deutschlands der blinde Fanatismus gegen die Juden Auftritte erzeugt habe, welche es vielleicht haben bedenken lassen, daß die Jugend abgeneigt sein würde, jüdischen Lehrern sich unterzuordnen, und christliche Lehrer Bedenken tragen würden, sinen als Kollegen sich beizuordnen. Ob diese Bemerkung richtig sey oder nicht, mußte dahingestellt bleiben. Darüber aber waren die meisten Abtheilungs-Mitglieder einig, daß derartige Verhältnisse heutzutage nicht mehr bestehen; daß in den letzten 25 Jahren die christliche Bevölkerung Deutschlands mit der jüdischen gleich bedeutende Fortschritte gemacht habe, und die Erfahrung jetzt sich dessen allgemein bewußt sey, daß das wahre Christenthum hauptsächlich darauf sich beweise, daß man einen Juden ohne Unterschied der Religion mit Liebe umfasse, daß man sich selbst ehre, wenn man auch in dem Juden den Menschen ehrt. — Nach dieser Betrachtung erklärten sich dann auch nur zwei der anwesenten Mitglieder für die Beibehaltung des Entwurfs, aber auch sie nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß den jüdischen außerordentlichen Professoren wenigstens in Beziehung auf die Gehälter gleiche Rechte mit den ordentlichen Professoren eingeräumt würden. — Die übrigen 12 Mitglieder entschieden sich für die Verwerfung des Entwurfs, weil es sich für rechtlich unstatthaft ansahen, daß das neue Gesetz hinter dem durch die Landesgesetze garantirten Edikte vom 11. März 1812 zurückbleibe und sie aufordern, die in der Denkschrift entwickelten Ansichten über die Verbindung der einzelnen den Juden in dem Entwurfe ertheilenen Lehrfächer mit dem christlichen Glaubensbekenntniß nicht theilen konnten. Sie waren darin einig: daß die Juden alle akademischen Lehrämter verwalten können, welche nicht, ihrer Natur nach, das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen, und differirten in ihren Ansichten nur in Betreff der Nebensrage: ob ihnen auch das Dekanat und Prorektorat oder Rektorat zu übertragen sey? — Von sechs Mitgliedern wurde solches mit Rücksicht darauf, daß mit diesen Aemtern speziell Disziplinargewalt verknüpft und bei Promotionen Eides-Abnahme verbunden ist, verneint; von den anderen sechs Mitgliedern, welche diese Bedenken um so weniger theilen zu können vermeinten, als gedachte Aemter auf der Wahl der übrigen Professoren beruhen und in den seltenen Fällen der Eides-Abnahme Substitution eintreten könne, wurde die Frage bejaht."

Abgeordn. von Donimierski: Ich kann hier nur dem vorliegenden Beschlusse der Abtheilung beitreten, daß die Juden alle akademischen Lehrämter verwalten können, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen, und zwar, weil das Gesetz vom 11. März 1812 ganz deutlich diese Bestimmung enthält, und weil es wünschenswerth erscheint, daß bei den deutschen Hochschulen, die mit Recht zu den ersten Bildungs-Anstalten zu zählen sind, gerechnet werden, keine Spur von religiöser Intoleranz vorhanden wäre. Die schönsten Früchte der höheren wissenschaftlichen Bildung sind eben religiöse und politische Toleranz, und es ist in offenbarem Widerspruche mit dem schönen Zwecke der deutschen Hochschulen, wenn in ihrer Einrichtung Grundsätze religiöser Intoleranz bestehen. Ich kann nicht unbemerkt lassen, daß die Statuten der Universitäten Berlin und viel ich erfahren habe, die Bestimmung, daß kein Katholik Professor ordinarius sein könne. Gelegenheit scheint mir geeignet, bei Versammlung im Namen des Landtags zu sprechen, daß solche Grundsätze der Statuten jener Universitäten aufgehoben und seliger Bravour!")

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich habe nur, die sie eben gemachte Bemerkung nur dahin zu berichtigen, daß an der Universität zu Berlin eine solche bestimmende Bestimmung der Katholiken nicht stattfindet.

Abgeordn. Hansemann: Es sey mir nur erlaubt, noch ich mich im Allgemeinen für den vorliegenden Antrag aussprechen werde, doch in einer untergeordneten Bestimmungen der einzelnen Paragraphen mich nicht einverstanden erklären kommen, ich wolle nur einzelne Punkte hervorheben. Einer aber der Aemter muß der Vergessenheit nicht verlangt. (Es meldet sich Niemand zum Worte.) Auf Antrag der Abtheilung geht insbesondere Antrag der Abtheilung geht insbesondere dem Edikte von 1812 enthaltene Bestimmung über die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern allgemein aus dem neue Gesetz aufzunehmen, weil dadurch die Bundesakte garantirten Rechte, und dabei eine Rechtslage, wenn jenes Recht in dem Schmälerung erleiden sollte. Dasselbe spricht sich allerdings über die Zulassung akademischen Lehrämtern allgemein aus, doch bedarf bestimmt aufzuschlossen.

Dieser seiner Allgemeinheit nicht bedürfen sollen und können, das zeigt sich in der Abstimmung auf die theologische Fakultät — sich von selbst versteht, und gewiß hat es Jedermann angenommen, daß der Gesetzgeber bei Emanirung des Edikts die Verhältnisse restrikt erwogen hat. Welche Gründe den Schöpfer dieses Gesetzes später vermocht haben, die herbeigeführte Bestimmung desselben durch die Allerhöchste Kabinett-Ordre vom 18. August 1822 wieder aufzuheben, ist nicht zu ersehen. Nach der Denkschrift S. 39 ist es geschehen, weil die Bestimmung ohne große Mißverhältnisse nicht durchzuführen gewesen. Dieser Umstand veranlaßte ein Mitglied zu der Bemerkung, daß um jene Zeit, als die erwähnte Königliche Kabinets-Ordre erging, an mehreren Orten Deutschlands der blinde Fanatismus gegen die Juden Auftritte erzeugt habe, welche es vielleicht haben bedenken lassen, daß die Jugend abgeneigt sein würde, jüdischen Lehrern sich unterzuordnen, und christliche Lehrer Bedenken tragen würden, sinen als Kollegen sich beizuordnen. Ob diese Bemerkung richtig sey oder nicht, mußte dahingestellt bleiben. Darüber aber waren die meisten Abtheilungs-Mitglieder einig, daß derartige Verhältnisse heutzutage nicht mehr bestehen; daß in den letzten 25 Jahren die christliche Bevölkerung Deutschlands mit der jüdischen gleich bedeutende Fortschritte gemacht habe, und die Erfahrung jetzt sich dessen allgemein bewußt sey, daß das wahre Christenthum hauptsächlich darauf sich beweise, daß man einen Juden ohne Unterschied der Religion mit Liebe umfasse, daß man sich selbst ehre, wenn man auch in dem Juden den Menschen ehrt. — Nach dieser Betrachtung erklärten sich dann auch nur zwei der anwesenten Mitglieder für die Beibehaltung des Entwurfs, aber auch sie nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß den jüdischen außerordentlichen Professoren wenigstens in Beziehung auf die Gehälter gleiche Rechte mit den ordentlichen Professoren eingeräumt würden. — Die übrigen 12 Mitglieder entschieden sich für die Verwerfung des Entwurfs, weil es sich für rechtlich unstatthaft ansahen, daß das neue Gesetz hinter dem durch die Landesgesetze garantirten Edikte vom 11. März 1812 zurückbleibe und sie aufordern, die in der Denkschrift entwickelten Ansichten über die Verbindung der einzelnen den Juden in dem Entwurfe ertheilenen Lehrfächer mit dem christlichen Glaubensbekenntniß nicht theilen konnten. Sie waren darin einig: daß die Juden alle akademischen Lehrämter verwalten können, welche nicht, ihrer Natur nach, das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen, und differirten in ihren Ansichten nur in Betreff der Nebensrage: ob ihnen auch das Dekanat und Prorektorat oder Rektorat zu übertragen sey? — Von sechs Mitgliedern wurde solches mit Rücksicht darauf, daß mit diesen Aemtern speziell Disziplinargewalt verknüpft und bei Promotionen Eides-Abnahme verbunden ist, verneint; von den anderen sechs Mitgliedern, welche diese Bedenken um so weniger theilen zu können vermeinten, als gedachte Aemter auf der Wahl der übrigen Professoren beruhen und in den seltenen Fällen der Eides-Abnahme Substitution eintreten könne, wurde die Frage bejaht."

Abgeordn. von Donimierski: Ich kann hier nur dem vorliegenden Beschlusse der Abtheilung beitreten, daß die Juden alle akademischen Lehrämter verwalten können, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen, und zwar, weil das Gesetz vom 11. März 1812 ganz deutlich diese Bestimmung enthält, und weil es wünschenswerth erscheint, daß bei den deutschen Hochschulen, die mit Recht zu den ersten Bildungs-Anstalten zu zählen sind, gerechnet werden, keine Spur von religiöser Intoleranz vorhanden wäre. Die schönsten Früchte der höheren wissenschaftlichen Bildung sind eben religiöse und politische Toleranz, und es ist in offenbarem Widerspruche mit dem schönen Zwecke der deutschen Hochschulen, wenn in ihrer Einrichtung Grundsätze religiöser Intoleranz bestehen. Ich kann nicht unbemerkt lassen, daß die Statuten der Universitäten Berlin und viel ich erfahren habe, die Bestimmung, daß kein Katholik Professor ordinarius sein könne. Gelegenheit scheint mir geeignet, bei Versammlung im Namen des Landtags zu sprechen, daß solche Grundsätze der Statuten jener Universitäten aufgehoben und seliger Bravour!")

Statuten der Universitäten Berlin und Königsberg, so viel ich erfahren habe, die Bestimmung enthalten, daß kein Katholik Professor ordinarius werden kann; diese Gelegenheit scheint mir geeignet, daß die hohe Versammlung im Namen des Landes den Wunsch aussprechen, daß solche Grundsätze der Intoleranz in den Statuten jener Universitäten aufgehoben würden. (Vielseitiger Beifall.)

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich erlaube mir, die so eben gemachte Bemerkung für jetzt nur dahin zu berichtigen, daß an der hiesigen Universität eine solche beschränkende Bestimmung hinsichtlich der Katholiken nicht stattfindet.

Abgeordn. Hansemann: Es würde sehr unschicklich seyn, daß der Herr Regierungs-Kommissar die Gefälligkeit hätte, bei dieser Veranlassung zu sagen, auf welchen Universitäten nach statutarischen Rechten noch derartige Grundsätze, die doch sonst von dem Staate nicht adoptirt worden sind, gelten.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich werde sogleich, wenn ich mich im Allgemeinen über die vorliegende Frage aussprechen werde, auch auf die Statutarischen Bestimmungen der einzelnen Universitäten kommen, ich wollte nur bemerken, ob vielleicht noch Einer aus der Mitte aus der Versammlung das Wort verlange. (Es meldet sich Niemand.) Der vorliegende Antrag der Abtheilung geht insbesondere dahin, die in den Edikte von 1812 enthaltene Bestimmung, über die Zulassung der Juden zu akademischen Aemtern auch in das neue Gesetz aufzunehmen, weil diese Zulassung zu den Rechten, die die Bundesakte garantirten Rechten der Juden gehöre, und daher eine Rechts-Verletzung darin liege, wenn jenes Recht in dem neuen Gesetze eine Schmälerung erleiden sollte. Das Edikt von 1812 spricht sich allerdings über die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern allgemein aus, ohne ein solches Lehramt bestimmt auszuschließen. Daß es aber in dieser seiner Allgemeinheit nicht hat angewendet werden sollen und können, das zeigt sich sofort, wenn jene Bestimmung auf die theologische Fakultät bezogen wird und auf diejenigen Disziplinen in anderen Fakultäten, die nothwendig das christliche Element in seiner eigentlichsten Bedeutung berühren. Der im Edikte von 18.2 enthaltene Paragraph bedarfte daher für seine Anwendung einer näheren Bestimmung und Begränzung, und eben bei dem ersten Falle, in welchem er bei der hiesigen Universität zur Anwendung kommen sollte, zeigte sich die Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung, die dann freilich statt einer näheren Bestimmung und Beschränkung in eine Aufhebung des ganzen Paragraphen im Jahre 1822 übergegangen ist. Es schien daher dem Gouvernement räthlich, wenn es auf die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern jetzt zurückkommen sollte, nur angemessen erachtete, in der darüber zu erlassenden Bestimmung zugleich diese Gränzen der Zulassung der Juden anzudeuten, damit sowohl die wirklich eingetretene Zulassung um so weniger später einem Zweifel oder einer weiteren Deutung unterliegen könnte, als auch der Anwendung der gegebenen Bestimmung nicht ein weiterer Umfang gegeben würde, als in der neuen gesetzlichen Bestimmung enthalten sey. Es kann also darauf an, in dem Gesetz-Entwurfe selbst diese Gränzen anzudeuten. Die Gränzen kommen sich beziehen 1) auf einzelne Universitäten; 2) auf einzelne Fakultäten; 3) auf einzelne Disziplinen in einzelnen Fakultäten; 4) auf die verschiedenen Stufen der akademischen Lehrämter. Was die Zulassung zu den einzelnen Universitäten im Allgemeinen betrifft, so hat der Gesetz-Entwurf die in dieser Beziehung eintretende Beschränkung dahin bestimmen wollen, daß Juden nur an solchen Universitäten zugelassen werden sollen, an welchen nicht statutenmäßig das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession gefordert wird, und da eben gewünscht worden ist, zu erfahren, wie weit diese statutarischen Bestimmungen bei den einzelnen Universitäten reichen, so nehme ich hier eben so wenig Anstand, als ich es in der Abtheilung gethan habe, diesen Umfang durch Angabe jener statutarischen Bestimmung deutlich zu machen. Eine von den Universitäten, welche nicht ein bestimmtes christliches Glaubensbekenntniß von den Lehrenden fordere, ist die Universität Greifswalde nach ihren Statuten vom Jahre 1539, worin als Hauptzweck der Universität angegeben wird, ut juventus ad pietatem adsuescat et doctrina christiana instruatur (daß die Jugend zur Frömmigkeit sich gewöhne und in der christlichen Lehre unterrichtet werde). Es wird hinzugesetzt, es sey die Absicht des Stifters: ut domini nostri Jesu Christi gloria tam propagetur quam illustretur (daß die Glorie unsers Herrn Jesu Christus sowohl verbreitet als erhöht werde). Es folgen sodann Bestimmungen, welche allen Lehrenden die Theilnahme an dem akademischen Gottesdienste im Tempel des Herrn zur Pflicht machen. Bekanntlich war vor Erlaß dieser Statuten in ganz Pommern die katholische Lehre schon abgeschafft und die Zulassung zu Staatsämtern an das lutherische Bekenntniß geknüpft, und Juden waren im Lande gar nicht geduldet. Der neunte Artikel des zu Wien am 7. Juni 1815 geschlossenen Traktats bestimmt: Sa Majesté le roi de Prusse s'engage, à maintenir les établissements et notamment l'académie de Greifswalde dans leur état actuel. (Se. Majestät der König von Preußen verpflichtet sich, die Institute und insbesondere die Akademie zu Greifswalde in ihrem gegenwärtigen Zustande zu erhalten.) Es lehren aber keine Juden an dieser Universität, so daß dieselben hier auch für die Zukunft von der Zulassung zu akademischen Lehrämtern ausgeschlossen sind. Die Statuten der Universität Halle sprechen sich eben so bestimmt aus, indem sie vorschreiben: praecipue autem consensus sit inter omnes et singulos professores in religione christiana et evangelico, scriptis prophetarum et apostolorum et augustana confessione comprehensa. Die Lehrer sollen hiernach übereinstimmen in der christlichen und evangelischen Lehre, wie sie in den Schriften der Propheten und der Apostel und in dem Augsburgischen Konfessionsbekenntnisse enthalten ist. Die Universität zu Königsberg hat ihre Constitution in dem Jahre 1546 erhalten. Diese spricht die Nothwendigkeit des christlichen Bekenntnisses aufs bestimmteste aus, es kann aber auch die Absicht des Stifters in Betreff des bestimmten evangelischen Bekenntnisses nicht zweifelhaft seyn. In der Eidesformel wird verlangt, daß der Docent schwören soll: ego juro, me ampliorum verum ac purum evangelii doctrinam, quam uno spiritu ac voce una ecclesia dei catholica predicatur, nec corruptarum doctrinam sacram ex philosophia. (Ich schwöre, daß ich die wahre und reine Lehre des Evangeliums annehme und die heilige Lehre nicht mit der Philosophie verflechten werde.) Diese Worte können nicht anders, als nach dem Glauben des Stifters verstanden werden. Etwas Aehnliches wird wegen der Promotion vorgeschrieben. Die neuen Statuten vom 4. Mai 1843 sprechen dahin aus: der ursprünglichen Stiftung gemäß, sind bei der Universität Königsberg nur Lehrer evangelischer Konfession anzustellen. — Die Statuten der Universität zu Bonn, welche den 18. Oktober 1818 gegründet worden ist, sind unter dem 18. Oktober 1834 erneuert worden. Es heißt in denselben: Die Universität ist in Beziehung auf die Religions- und Konfessions-Verhältnisse eine gemischte und paritätische. In der juristischen Fakultät soll wenigstens einer der ordentlichen Professoren katholischer Konfession seyn, der das Lehrfach des katholischen Kirchen-Rechts übernehmen kann; ingleichen soll in der philosophischen Fakultät immer ein ordentlicher Professor der Philosophie von katholischer Konfession neben einem ordentlichen Professor evangelischer Konfession angestellt, außerdem aber in jener Fakultät, die beiden theologischen aufgenommen, auf die Konfessionen der anzustellenden Lehrer Rücksicht genommen werden. Dann ist auch der Universitäts-Gottesdienst paritätisch bestimmt. Es folgt mit Beziehung auf diesen paritätischen Charakter sowohl die allgemeine Bestimmung: „Es ist unser ernster Wille, daß sämmtliche Mitglieder sich immer daran erinnern mögen, daß am meisten bei einer gemischten Anordnung, daß am meisten bei einer gemischten Anordnung, daß am meisten bei einer gemischten Anordnung

nennen; andere Universitäten, welche das für bedenklich hielten, haben wenigstens das bisher unterbundene Doctorat zu ertheilen und einen Jahren zum Dr. jur. übhg zu machen, wie dies auf der Universität zu Rostock geschehen ist. Als die Universität Rostock über ihr Verfahren zu einer Erklärung aufgefordert wurde, hat die juristische Fakultät sich dahin erklärt, sie habe angenommen, einen Juden nur zum Dr. juris civilis, aber nicht zum Dr. utriusque juris ernennen zu können. Da der Doktor des geistlichen Rechts als solcher zur wissenschaftlichen Vertretung und Aufrechthaltung der christlich-kirchlichen Rechtsverfassung verpflichtet sey, so könne der Israelit unmöglich einen Eid schwören, worin er sich feierlich verpflichte, Alles, was das Amt eines Doktors des geistlichen Rechts mit sich bringe, auch gewissenhafteste zu erfüllen. Würde er auch vielleicht aus mangelnder Fähigkeit in die wahre Natur dieses Amtes einen solchen Doktor-Eid ablisten, so würde es ihm dennoch in der Folge nicht schwer werden, von jenem Rabbi dieses Eides entbunden zu werden, wogegen selbst die gewöhnlichen Solennitäten des Juden-Eides keine Gewähr leisten würden, abgesehen von dem Widersprueche, durch Hülfe der Synagoge und ihrer Rabbiner größere Treue gegen die von ihnen angefeindete christliche Kirche erzwingen zu wollen. Darum habe sie jenen Juden nur zum Dr. juris gemacht. Es wurde ein berühmter Rechtslehrer, der früher eine Zierde der Universität zu Göttingen war und später unserem Staate angehörte, aufgefordert, seine Meinung über das von der Fakultät befolgte Verfahren auszusprechen. Es war der berühmte Rechtslehrer Karl Friedrich Eichhorn, der sich mit der Ansicht der juristischen Fakultät zu Rostock nach dem von ihr genommenen Standpunkte einverstanden erklärte. Es werden also Juden auch aus dem Grunde von den Lehr-Aemtern der juristischen Fakultät ausgeschlossen seyn, weil sie den zum Doctoren erforderlichen akademischen Grad in seinem ganzen Umfange nicht erwerben können. Wo der medizinischen Fakultät rete ich nicht, da der Gesetz-Entwurf in Beziehung auf dieselbe eine Beschränkung nicht eintreten läßt. Ich komme auf die philosophische Fakultät. Das Gouvernement hat sich bemüht, gerade bei der Zulassung der Juden zum Amt eines akademischen Lehrers in dieser Fakultät zu zeigen, daß es nicht mit allzu ängstlicher Engherzigkeit verfahre, vielmehr da die Juden eintreten lassen wolle, wo die Beziehung auf das christliche Prinzip wenigstens zurücktritt. — Ueber die hier zu ziehenden Gränzen zwischen den einzelnen Disciplinen, bei welchen ein mehr oder weniger tiefered Eingreifen des christlichen Prinzips stattfindet, darüber kann man allerdings verschiedener Meinung seyn. — Es ist den Juden der Vortrag für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Disciplinen eingeräumt worden, und da ich mich voraussetze, daß diese Zusage in der Versammlung den Juden entgehen wolle, so sehe ich mich nicht veranlaßt, darüber mich weiter auszusprechen. — Die wichtigste hier in Betracht kommende Disciplin ist wohl die Philosophie. Ich will nicht untersuchen, ob die Philosophie ihre Forschungen voraussetzungslos beginnen müsse, ob sie die Gnunzlehren des Christenthums, als der höchsten Wahrheit entkommend, als gegeben ansehen habe; ich gehe davon aus, daß sie ihre Forschungen ohne alle Voraussetzung beginnen könne. Wichtiger als der Anfangspunkt der Philosophie ist aber das Resultat, zu dem sie gelangt, welches vielleicht den Inhalt der christlichen Lehren nicht erreicht, ohne ihnen jedoch zu widersprechen, aber auch mit denselben in tiefen Widerspruch treten kann, wobei der Antheil desselben, welchem das Christenthum göttliche Offenbarung ist, nicht zweifelhaft seyn kann. Der freien wissenschaftlichen Forschung soll eine Schranke nicht gesetzt werden; aber darum handelt es sich, ob demjenigen durch die Autorität des Staats das philosophische Lehramt übertragen werden soll, der nach seiner religiösen Anschauung dem Christenthume feindlich gegenüberstellt, während demjenigen, der im Christenthume geboren und unter den Segnungen desselben aufgewachsen und seine Lebensanschauungen und Ansichten unter der Einwirkung christlicher Verhältnisse und Ideen gebildet hat in dem Vertrauen, daß er dem Christenthum nicht feindlich entgegentreten werde, weil die wahre Philosophie ihm nicht widersprechen könne, daß der in ihm wohnende christliche Geist bei seinen Forschungen ein stiller, lautloser Führer und Warner sein werde, vertrauungsvoll ein philosophisches Lehramt übertragen werden kann. — Eine andere hieher gehörende Disziplin ist die Geschichte. Wenn in der Geschichte nicht blos einzelne Thatsachen erzählt, sondern auch nachgewiesen werden soll, wie Gott die Schicksale Einzelner und ganzer Völker ihrem Ziele entgegenführe, wie die Geschichte mit göttlicher Offenbarung beginne, die Erscheinung des Christenthums vorbereitet und, nachdem dasselbe in die Welt gekommen, unter seinem Einflusse alle Verhältnisse des Lebens ihrer Umgestaltung und weiteren Entwicklung entgegengeführt worden, so würde es doch einem Juden wohl unmöglich werden, die Geschichte in diesem Sinne aufzufassen und zu behandeln. Wie soll ein Jude das Wesen des christlichen Geistes begreifen, das Streben der Völker in christlicher Staatsbildung, die Kämpfe des Staates und der Kirche richtig auffassen und würdigen können? Wie kann man einen Mann für die Lehrkanzel der Geschichte berufen, der vermöge seiner religiösen Ueberzeugung Ihren könnte, daß ein falscher Prophet aufgestanden sey in der Person desjenigen, den das Christenthum göttlich verehrt, und wo durch dessen Lehre die künftigen Diener des Staats und der Kirche gebildet werden sollen? Es sind also auch die Rücksichten gegen die christliche Kirche zu nehmen und Richtungen und Bestrebungen, welche dem Christenthume direct entgegenstehen, fern zu halten. Es sind in dem Gutachten der Abtheilung auch die linguistischen Disciplinen berührt, von denen die Juden ausgeschlossen seyen. Ich würde kein Wort darüber verlieren, ob den Juden auch diese Disciplinen zu überlassen seyen, wenn man blos die grammatische Kenntniß der Sprachen darunter begreift. Sollte aber unter den linguistischen Disciplinen auch das ganze philosophische Gebiet, insbesondere die Kenntniß des klassischen Alterthums der Griechen und Römer begriffen seyn, so berühre diese Disciplin die ganze geistige Bildung des Menschen. Es kommt hierbei nicht blos auf Kenntniß der alten Sprachen, sondern ganz besonders auf die Einführung in den ganzen Geist des klassischen Alterthums an, auf die herrlichsten Blüthen der Humanität hervorgebracht hat, der nicht blos richtig und tief, sondern mit dem höchsten Maßstabe den ewigen Wahrheiten des Christenthums, als den höchsten Prinzipien aufgefaßt und beurtheilt werden muß. — Da gerade diejenigen Studirenden in den Geist des klassischen Alterthums eingeführt werden sollen, welchen künftig die Bildung der christlichen Jugend in den Gymnasien und anderen Unterrichts-Anstalten angertraut werden soll, die an der Bearbeitung der Werke der Alten ihren eigenen Geist stärken und bilden, aber auch vergleichend die Wahrheiten und die Segnungen des Christenthums schätzen lernen sollen. Deshalb glaubte man auch die hierher gehörenden Disciplinen den Juden vorenthalten zu müssen. Was die weitere Beschränkung betrifft, so hängt diese mit dem allgemein angenommenen Grundsatze zusammen, daß obrigkeitliche Aemter Juden nicht anvertraut werden sollen. Da aber ohne Beschränkung der Juden auf die Stellung des Privat-Docenten und die außerordentliche Professur derselben auch das Amt des Rektors, des Dekans, so wie die Theilnahme an den Senatsrechten, mithin an der Ausübung der Staatspolizei und Jurisdiction zustehen würde, so schien jene Beschränkung nothwendig. Auch andere Gründe haben dabei noch obgewaltet, weshalb ich mich auf die Denkschrift beziehe. Wenn man aber darin eine Zurücksetzung der Juden findet, daß dieselben auf das Gehalt der außerordentlichen Professoren beschränkt bleiben sollen, so glaube ich in Abrede stellen zu können, daß diese Zurücksetzung nicht stattfinden, insbesondere der Genuß des Gehalts auch bei den jüdischen Docenten über jene Gränze hinausgehen werde. Das sind die Motive des Gesetzentwurfs, wobei ich vorläufig stehen bleiben will. (Bravo!)

Abgeordn. von Thadden: Meine Herren! Ich gehöre zu denjenigen Fractionen der hohen Versammlung, die gestern — verzeihen Sie mir diese Gleichung — in den dammernden Abend hinein uns Längen geklagt worden ist. Ich gestehe ist mein Fassungsvermögen der Christen von den Juden — Emanzipirung vom Judenthum! Ich will versuchen, das Prinzip ins Auge zu fassen, ob jüdische Lehrer fähig sind, an höheren Bildungsanstalten Unterricht zu ertheilen. Der Königliche Herr Regierungs-Commissar hat vorzugsweise die Universitäten durchgenommen und ihr Verhältniß erläutert. Ich bitte um die Erlaubniß, die Gymnasien näher ins Auge fassen zu dürfen. Denn was die Universitäten betrifft, so wird es den Studenten nicht an Gelegenheit fehlen — da, Gott Lob, noch vollständige Hör-Freiheit stattfindet — sich zu emanzipiren und durch die Vorurtheilsfreiheit ihrer Jahre sich dem jüdischen Lehrer entgegenzuarbeiten, wenn er es dem jüdischen Vorlesungen wagen sollte, das Christenthum zu verlästern. Es ist unmöglich der Regierungs-Commissar hat die einzelnen Fächer durchgenommen. Er hat darauf hingewiesen, was gelehrt werden soll; ich will versuchen, zu zeigen, wie gelehrt werden muß. Ich will zunächst mit der Mathematik anfangen, also mit denjenigen Theil der Disciplin, der sich am meisten von irgend einer religiösen Doktrin entfernt. Man sagt, es sey ein Unsinn, behaupten zu wollen, daß die Mathematik eine christliche, eine jüdische oder eine heidnische sey. Ich will ein Beispiel anführen. Denn es ist hier früher gesagt worden, daß das Einmaleins doch nicht christlich oder jüdisch seyn könne. Ich glaube, ich würde in das Irrenhaus gehören, wenn ich dies behaupte. Aber es können zum Einmaleins Amendements gestellt werden. Ein solches Amendement findet sich in der Heroisiene des „Faust." Erlauben Sie mir, daß ich es Ihnen vortragen darf.

„Du mußt verstehn!
Aus Eins mach' Zehn!
Und Zwei laß geh'n,
Und Drei mach gleich,
So bist Du reich.
Verlier die Vier,
Aus Fünf und Sechs,
So sagt die Hex,
Mach Sieben und Acht,
So ist's vollbracht.
Und Neun ist Eins
Und Zehn ist keins
Das ist das Hexen-Einmaleins."

Ein geehrter Redner der vereinigten Herren-Gesellschaft — es ist der Kater — liefert oder schon vorher hierzu den Kommentar, wenn er sagt:

„Und daß mich gewinnen,
Denn wär' ich bei Geld,
So wär' ich bei Sinnen."

Ja, in den Amendements, da steckt es, da läßt sich so viel hineinlegen. Fern sey es, eine Lästerung gegen unsere jüdischen Brüder aussprechen. So wollte ich es nur durch ein Beispiel zeigen, daß es hier mehr auf das Wie, als auf das Was ankommen kann. Ich könnte noch ein Beispiel aus der Linguistik anführen. (In der Versammlung entsteht Lärmen.) — Mißfalle ich Ihnen, meine Herren? Ich nehme das Mißfallen gern hin. — Ich lasse es mir gefallen, daß Sie mir Ihr Mißfallen zu erkennen geben; ich mache es eben so, ich gebe auch Zeichen des Mißfallens, wenn einer meiner Gegner auf der Tribüne steht. Jetzt erlauben Sie mir aber, auszureden. (Heiterkeit.) — Also nur ein Beispiel aus der Linguistik. Meine Herren! Man könnte auch sagen, die Sprache könne weder jüdisch noch christlich sein; aber kommt es darauf den Akzent, auf die Ueberlegung, auf die Auslegung an! Das Wort „Arrogang" z. B. ist gewiß sehr verständlich, aber man hat sich doch einmal veranlaßt gefunden, es in „Aron Gang" zu übersetzen. Ich lese auf vielen Geschirren der hohen Versammlung, daß ich diese verunglückte Auslegung — obschon von dem verstorbenen Professor Gans selbst anerkannt — mißverständlich und übel gewählt habe. Meine Herren! Obschon es eine Auslegung auf den Professor Gang sein soll, so fällt mir nicht ein, diesen Verstorbenen zu beleidigen, und wenn er noch in dem letzten Augenblicke die Geister- und Feuertaufe von oben bekommen hat, so kann er ein viel besserer Christ geworden sein, als ich und mir Alle. Ich will also in so fern das Mißfallen der hohen Versammlung reklisiren. — Ich will auch von der Geschichte die Rede! Lassen Sie mich auch hier nur ein einziges Beispiel anführen. Denken Sie sich einen Juden, der die Geschichte der Kreuzzüge vorträgt, denken Sie sich einen Juden, der den großen Gottfried von Bouillon beschreibt, den ersten christlichen König von Jerusalem, der nach der Eroberung von Jerusalem die Worte sprach: „Er könne da nicht die Königskrone tragen, wo unser Herr Christus einst die Dornenkrone getragen hat." Ich sage, wenn der Jude nicht entweder ein Heuchler oder gänzlicher Spötter ist, so muß ihm das Wort auf der Lippe erstarren! Meine Herren! Um mich deutlicher zu machen, will ich einmal kurz meinen Glauben bekennen. Ein geehrtes Mitglied der Provinz Preußen, ein braver Mann — ein alter Soldat, und, wenn er zu Felde zieht, mit seinem Schwadron, werde ich gern seiner Standarte folgen, aber in dem, wo er in seiner Theologie vorgetragen hat, bitte ich um die Erlaubniß, mich emancipiren zu dürfen. Dieses Mitglied hat gesagt, — wenn ich mich recht erinnere, — es wäre Thorheit, die Gelehrsamkeit eines Menschen von dem Bekenntniß seines Glaubens abhängig zu machen. Ich muß gestehen, ich bekenne mich auf das entschiedenste zu dieser verachteten Partei, denn es ist keine andere, als diejenige, welche von der neuesten Zeit, das ganze Mittelalter hindurch, seine geistige Abnenlinie zu dem Jünger hinaufführt, der seinen Glauben rund und offen bekannte: „Du bist Christus der Sohn des lebendigen Gottes," und dem darauf unser Herr und Heiland, ich sage unser Herr und Heiland — denn noch haben wir keinen Juden in der Versammlung — dem er sagte: „Auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeinde." Das also, meine Herren, ist auch mein Glaube, von dem es schon in dem ersten Jahrhundert heißt, daß ihm aller Orten widersprochen wurde. Nun noch ein Wort von der Emancipirung: Schließlich stimme ich für völlige Emancipirung der Juden, — die aber allein darin bestehen kann, daß sie sich von Grund der Seele zu demjenigen bekenne, der da gesagt hat: „Siehe, ich mache Alles neu!" — Es ist, wenn ich mich recht erinnere, von einigen gehrten Rednern auch von Provinzialmachrei die Rede gewesen. Ich weiß nicht, ob das vielleicht ein Hieb auf das Missionswesen seyn sollte. Ich gestehe gern, daß unsere armen Missions-Anstalten und Vereine, deren Mitglied auch ich bin, manchen Tadel unterliegen, und daß die armen Missionarie in ihren sehr schweren, wichtigen Aemte manchen Fehler, vielleicht Thorheit begehen. Aber verachten wollen wir sie darum nicht; denn sie haben doch Früchte, — große Früchte

(Fortsetzung in der ersten Beilage.)

(Hierzu zwei Beilagen.

aufzuweisen, unter Anderem einen de
gen Preußens und Deutschlands, ja,
von dem ich glaube, daß ihn auch
der Versammlung dafür erkennen wi
sagen, unbedingt, denn wie z. B.
gung; ich meine den hochverehrten
Außerdem haben wir mehrere ausgez
welche auch diesen Anstalten hervorge
stehen auf christlichen Kanzeln und
trost zurufen: Zeige mir keinen G
Werken, so zeige ich dir auch meinen
nen Werken!" — Ist Ihnen aber di
zu gering? Nun wollan, so fordere
wir Alle Missionäre werden
trauernden in ihren Brüder, die nach
verstümmten Babylons sitzen „und wei
Zion gedenken" — daß wir sie mit
tragen zu denjenigen Schätzen, die
höchsten und heiligsten erkennen! A
einem mohmüthigen Aber verlasse ich
ruhe und Heiterkeit.)

Abgeordn. von Binckel: I
Bemerkung der verehrten Mitglieder
auf den eben gehörten Vortrag anwe
ter nennen, ich überlasse Ihnen, wen
er will; ich kann aber dem verehrten
die Ehre der Herren und Herren-Prof
der vorgelegte Gesetz-Entwurf allerdi
alterlichen Tendenzen an sich tragen
Zulassung der Juden zu akademische
betrifft, so kann ich allerdings, wenn
Jahre 1812 entstanden erachte, in
Entwurf nur einen Rückschritt gegen
der früheren Gesetzgebung finden; de
lich in dem Gbist enthalten, daß
akademischen Aemtern zugelassen
sie sich geschickt gemacht haben.
meiner Ansicht nur darauf ankommen,
sikation dazu nachweisen. Wenn de
Commissär gesagt hat, daß bestimm
Fassung des Edikts enthalten seyen,
zwar bei, denn es kann ein Jude
qualifizirt machen zur Beklei
Theologie, alle finden insofern eine
auf ihn Anwendung, während er
Disziplinen, welche nicht das christli
anbietet, unbedingt gestrickt machen
die gesetzliche Prüfung bestehen und
des Gesetzes zusschließt seyn. Inso
Ordre vom 1812 jene Bestimmung
so war sie allerdings damals sch
und berufen wir uns Bestimmu
Pläte, die den Juden alle Rechte la
sie damals besaßen, nach wieder
verrinbar. Ich glaube aber, daß b
nen-Orte um so weniger hingew
als noch der Minister-Präsident
nicht auf gesetzlichem Wege publizirt
blos eine Bekanntmachung des
in der Gesetzsammlung darauf Bez
und sowohl nach der heute zu Re
setzgebung, als nach der früheren
des Staats-Ministeriums die Kraft
bestehen kann. Einen noch größe
ich allerdings in der jetzigen
aufrichtig gesagt ist, daß
Aemtern zugelassen seyn sollen,
die akademischen Aemter, die ihn
1812 existirt, wieder entgegen
ist das in viel zu spezillen Beziehun
Regierungs-Commissär zu rechtfert
Wenn es nun auch nicht möglich ist
tig aufgearbeiteten Vorträge in all
und Buchstaben zu folgen, so wü
vom allgemeinen Standpunkte einig
gen zu belenchten. Ueber die Th
eben gehört. Ich glaube, daß es
steht, daß die Juden zu christlich
tern nicht zugelassen werden können
situr der jüdischen Theologie, umg
zugelassen wird. Was die Juris
muß ich bekennen, daß ich nach
Rechtsaufsichtschaft nicht einsehe, w
Lebensanschauung die Jurisprudenz
mentlich wie die christliche Lebensa
bekennerecht zu Grunde liegen soll, w
wichtigste Grundlage unserer Juris

Westfälischer Merkur.

Erste Beilage zu *Nro.* 152. Münster, Sonnabend den 26. Juni. 1847.

aufzuweisen, unter Anderem einen der größten Theologen Preußens und Deutschlands, ja, ich sage Europa's, von dem ich glaube, daß ihn auch die große Mehrheit der Versammlung dafür erkennen wird. Ich will nicht sagen, unbedingt, denn mir z. B. ist er nicht scharf genug; ich meine den hochverehrten Professor Neander. Außerdem haben wir mehrere ausgezeichnete Theologen, welche auf diesen Anstalten hervorgegangen sind. Sie stehen auf christlichen Kanzeln und können Jedem getrost zurufen: Folge mir keinen Glauben mit deinen Werken, so folge ich dir auch meinen Glauben mit meinen Werken! — Ja Ihnen aber dies, meine Herren, zu gering? Nun wohlan, so fordere ich Sie auf, daß wir Alle Missionäre werden, daß wir unsere trauernden zu jenen Brüder, die noch jetzt an den Wasserflüssen Babylons sitzen „und weinen, wenn sie an Zion gedenken" — daß wir sie mit Thränenperlen hinübertragen zu denjenigen Schätzen, die wir selbst als die höchsten und heiligsten erkennen! Aber, — aber! Mit einem wehmüthigen Aber verlasse ich die Tribüne. (Unruhe und Heiterkeit.)

Abgeordn. von Vincke: Ich will nicht eine Bewerkung des verehrten Mitgliedes für die Meierlaufe auf den eben gehörten Vortrag anwenden und ihn Satter nennen, ich überlasse Jeden, davon zu halten, was er will; ich kann aber dem verehrten Mitgliede nicht in die Fülle der Hexen und Hexen-Prozesse folgen, obgleich der vorgelegte Gesetz-Entwurf allerdings manche mittelalterlichen Tendenzen an sich tragen mag. Was die Zulassung der Juden zu akademischen Staats-Aemtern betrifft, so kann ich allerdings, wenn ich das Edikt vom Jahre 1812 anführen erlaube, in dem neuen Gesetz-Entwurf nur einen Rückschritt gegen die Bestimmungen der früheren Gesetzgebung finden; denn es ist ausdrücklich in dem Edikt enthalten, daß die Juden zu allen akademischen Aemtern zugelassen seyn sollen, zu denen sie sich geschickt gemacht haben. Es kann also nach meiner Ansicht nur darauf ankommen, daß sie ihre Qualifikation dazu nachweisen. Wenn der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, daß bestimmte Klauseln in der Fassung des Edikts enthalten seyen, so stimme ich dem zwar bei, denn es kann ein Jude sich allerdings nicht qualifiziert machen zur Bekleidung einer Professur der Theologie, alle finden insofern eine Klausel des Edikts auf ihn Anwendung, während er sich zu allen anderen Disziplinen, welche nicht das christliche Bekenntniß voraussetzen, unbedingt geeignet machen kann. Es kann die gesetzliche Prüfung bestehen und wird dann im Sinne des Gesetzes qualifizirt seyn. Insofern die Kabinets-Ordre vom 1822 jene Bestimmung aufgehoben hat, so war dies allerdings damals schon ein Rückschritt, und verstehe mit der Bestimmung der Bundes-Akte, die den Juden alle Rechte lassen wollte, welche sie damals besaßen, nach meiner Ueberzeugung nicht vereinbar. Ich glaube aber, daß hier auf diese Kabinets-Ordre um so weniger hingewiesen werden darf, als nach der Ministerial-Denkschrift diese Bestimmung nicht auf gesetzlichem Wege publizirt worden ist, sondern blos eine Bekanntmachung des Staats-Ministeriums in der Gesetzsammlung darauf Bezug genommen hat, und sowohl nach der heute zu Recht bestehenden Gesetzgebung, als nach der früheren eine Bekanntmachung des Staats-Ministeriums die Kraft eines Gesetzes nicht besitzen kann. Einen noch größeren Rückschritt finde ich allerdings in der jetzigen Bestimmung, worin ausdrücklich gesagt ist, daß sie nur zu bestimmten Aemtern zugelassen seyn sollen, wodurch ihnen also die akademischen Aemter, in denen das Edikt vom 1812 eintritt, wieder entzogen werden sind. Es ist das in vielen speziellen Beziehungen von dem Herrn Regierungs-Kommissar zu rechtfertigen versucht worden. Wenn es nun auch nicht möglich ist, einem so vollständig ausgearbeiteten Vortrage in allen einzelnen Worten und Buchstaben zu folgen, so will ich doch versuchen vom allgemeinen Standpunkte einige dieser Behauptungen zu beleuchten. Ueber die Theologie habe ich mich eben geäußert. Ich glaube, daß es sich von selbst versteht, daß die Juden zu christlich-theologischen Lehrämtern nicht zugelassen werden können, wie zu einer Professur der jüdischen Theologie, umgekehrt auch kein Christ zugelassen wird. Was die Jurisprudenz betrifft, so muß ich bekennen, daß ich nach meiner Kenntniß der Rechtswissenschaft nicht einsehe, wie auf der christlichen Lebensanschauung die Jurisprudenz beruhen kann, namentlich wie die christliche Lebensanschauung dem Pandektenrecht zu Grunde liegen soll, welches noch heute die wichtigste Grundlage unserer Jurisprudenz bildet. Wenn gesagt wird, daß der Jude nicht Doctor juris werden könne, weil er nicht den vorgeschriebenen Eid leisten und die darin enthaltene Verpflichtung erfüllen kann, welche die Verheißung der christlichen Religion vom ihm fordert, so finde ich in diesem ganzen Doktor-Eide auch nur ein Lehrbefehl mittelalterlicher Formen, was ich jetzt für durchaus überflüssig halte. Ich sehe nicht ein, warum jemand nicht ganz einfach ein Examen bestehen kann, worin er seine Befähigung zur Professur nachweist, warum es nöthig ist, ihn in die Formen einer Doktor-Promotion zu bannen. Daß ist eine leere Spielerei mit Formen, auf die auch, so viel weiß, nicht mehr auf allen Universitäten Werth gelegt wird, und ich halte daher um so weniger dafür, daß man von dem Erlassen einer solchen, im Laufe der Jahrhunderte ganz leer gewordenen Form die Erlangung der Professur abhängig machen soll. Will man dennoch die Spielerei beibehalten, so steht ja nichts entgegen, den Eid in der Synagoge abnehmen zu lassen. Die Fassung ist motivirten — Das mag, meiner Ansicht nach, für die Jurisprudenz genügen, denn wenn von der Professur des Kirchenrechts gesprochen worden ist, so sieht nichts entgegen, obgleich auch das Kirchenrecht nicht wesentlich mit dem christlichen Glaubensbekenntniß zusammenhängt, von dieser speziellen Professur die Juden auszuschließen und ihnen alle anderen juristischen Professuren zugänglich zu machen. — Es ist ferner davon die Rede gewesen, daß sie nicht Professoren der eigentlich philosophischen Doktrinen werden könnten. Der Herr Regierungs-Kommissar hat aber selbst gesagt, wenn ich seinen Worten richtig gefolgt bin, daß nicht nothwendig sey, daß die Philosophie von einer bestimmten Voraussetzung oder von einer konfessionellen Grundlage ausgehe, und wenn ich das Wesen der Philosophie recht auffasse, so glaube ich auch, daß die konfessionelle Grundlage eine durchaus unrichtige Basis für die Philosophie sey. Die Philosophie hat ihre Grundsätze aus der Betrachtung des Absoluten, aus den allgemeinen Gesetzen des Denkens abzuleiten und sich nicht an eine bestimmte Offenbarung anzuschließen. Sie kann recht wohl durch die Folgerungen, die sie aus den allgemeinen Gesetzen des Denkens ableitet, zu denselben Resultaten, wie die positive Offenbarung, gelangen, obgleich sie davon nicht auszugehen hat, ja, es widerspricht den Forderungen der Philosophie, von positiven Sätzen auszugehen, vielmehr soll sie aus den allgemeinen Grundsätzen des Sinns und Denkens ihre Theorieen entwickeln. Es ist von dem Herrn Regierungs-Kommissar zugegeben worden, daß die Philosophie christliche Grundsätze nicht voraussetzen brauche, und ich glaube also, daß die Thüre, die ich so eben eröffnet habe, nicht unrichtig sey, zumal wenn wir auch auf — ich darf wohl den Ausdruck gebrauchen — an historische Personen erinnern. Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß zwei hochbedeutende Männer der Philosophie, Spinoza und Mendelssohn, Juden waren, und ich habe nicht gehört, daß man sie deshalb als Philosophen geringer angeschlagen hätte. Ich glaube, wenn Spinoza und Mendelssohn heute an der berliner Universität sich habilitiren wollten, sie alle Ursache hätten, sich dazu zu gratuliren. (Vielfaches Bravo.)

— Was die Auffassung der Geschichte betrifft, so kommt es bei ihr darauf an, die Thatsachen richtig darzustellen, aber bestimmte praktische Anwendungen für Glaubensansichten darauf herzuleiten, muß Jedem überlassen bleiben. Die Geschichte ist nur rein objektiv aufzufassen und darzustellen, und der Lehrer der Geschichte hat sich nur mit der objektiven Auffassung derselben zu befassen. Und wenn ein Jude die Aeußerung von Gottfried von Bouillon zu referiren hätte, so würde er sie doch wohl nicht anders referiren, als sie gethan worden. Ich will ihm überlassen, was er daraus folgert; für mich genügt es, wenn er die Thatsache richtig mittheilt, mag er die Krone nur als Krone ansehen, oder sie mit der Dornenkrone verbinden, wie das geehrte Mitglied der pommerschen Ritterschaft gethan hat..... (Große Heiterkeit.) Ich glaube, daß jeder Christ, der einer solchen Vorlesung eines Juden folgt, so viel Festigkeit der Religions-Ansichten und die Universität mitbringt, daß er nicht bei einer objektiv richtigen Darstellung, an die der Docent eine falsche, eine unrichtige Folgerung anknüpft, zu den falschen Propheten hinübergeführt wird. Wenn gesagt wird, die Rücksicht auf die Kirche fordere, daß man keine Juden als Professoren anstelle, so muß ich dem widersprechen. Ich bin der Ansicht, daß der Staat der Kirche keine Rücksichten zu gewähren habe; es haben beide ihre Sphäre für sich, und es steht die Kirche viel zu hoch, als daß sie sich vom Staate Dienste leisten zu lassen hätte. Das Reich der Kirche ist wesentlich ein innerer, auf die innere Ueberzeugung gegründet, und jede innere Ueberzeugung eines Menschen muß sich leid, wenn sie erst durch den Staat gewährleistet werden soll. (Stürmisches Bravo.) Sie muß in ihm vorwalten, und wenn sie nicht in ihm vorwaltet, so weiß ich nicht, durch welche innere Zwangsmittel des Staates die innere Ueberzeugung produzirt werden soll. (Oben so lautes Bravo!) Die geographischen Disziplinen sind den Juden nachgelassen worden, in den historischen aber ist weiter ein Unterschied gemacht, und zwar der zwischen Vorlesungen über Grammatikalisches und zwischen den über den Geist des Alterthums. Der Herr Regierungs-Kommissar hat den Geist des klassischen Alterthums als einen solchen bezeichnet, welcher von der Humanität ohne christliche Erleuchtung beseelt sey, und eben, weil das klassische Alterthum nicht von dem Christenthum erleuchtet worden ist, finde ich gerade den Juden besonders geeignet, den Geist des klassischen Alterthums unbefangen darzustellen, weil er diesen Geist objektiv auffaßt, ohne von einem vorgefaßten christlichen Urtheile sich leiten zu lassen. Ich will den Geist des klassischen Alterthums nicht im christlich-theologischen Sinne dargestellt haben, sondern sie, wie die Alten selbst ihre Zeit betrachtet haben. Wer das Alterthum bewegen will, um kirchliche Theorieen daraus zu entwickeln, der wird bei dem Ziele vorbeischießen und den Geist nicht treffen, den der Herr Regierungs-Kommissar als den Geist des klassischen Alterthums bezeichnet hat. (Abermals donnerndes Bravo!) — Wenn ich glaube, aufgeführt zu haben, daß Juden zu allen akademischen Lehrämtern fähig seyen, so sehe ich nicht ein, warum man sie nicht des Vorzugs theilhaftig machen will, eine ordentliche Professur zu bekleiden. Wenn gesagt worden ist, daß die Dekane eine gewisse obrigkeitliche Function ausübten, so muß ich gestehen, daß ich nicht weiß, welche es seyn soll. Wenn von dem Universitätsrichter die Rede wäre, so wollte ich mir gefallen lassen, aber auch meiner akademischen Erinnerung weiß ich nicht, daß der Dekan oder Rektor obrigkeitliche Gewalt ausübt, den einzigen Fall ausgenommen, daß man ihm den Hausschlag gibt auf Belegung der akademischen Gesetze. Wenn es auf zu Contraventionen kommt, so tritt der Universitäts-Richter ein. Daß ist die einzige Obrigkeit, welche den Studenten entgegentritt, wenn sie ihm auch sehr unangenehm ist. (Gelächter.) — Im Uebrigen würde nichts entgegenstehen, wenn man auch beschlösse, hier eine Ausnahme eintreten zu lassen, wie wir ja ähnliche Ausnahmen durch die frühere Abstimmung sanctionirt haben. Jedenfalls ist die obrigkeitliche Funktion der Dekane sehr unbedeutend. Wollte man aber auch hier den angenommenen Grundsatz verlassen, so würde es doch eine unrichtige Folgerung seyn, wenn man die Juden deshalb von der ordentlichen Professur ausschließe. Man kann ja sagen, sie sollen ordentliche Professoren werden, nur nicht in den Senat gewählt werden und nicht Dekane und Rektoren seyn können. Warum man aber ihnen deshalb, weil sie nicht Dekane und Rektoren werden sollen, auch die Möglichkeit entziehen will, ordentliche Professoren zu werden, diese Schlußfolgerung hat mir nicht einleuchten wollen. (Bravo!) — Ich will zum Schlusse die verehrte Versammlung nur an den Grundsatz erinnern, zu dem sie sich bei mehreren Gelegenheiten in übereinstimmender Weise bekannt hat, an den Grundsatz, nicht konfessionelle Unterschiede dahin zu bringen, wo sie nicht hingehören, und nicht da, wo es sich nicht um Religion handelt, sondern nur um wissenschaftliche Tendenzen, den konfessionellen Standpunkt festzuhalten. Wenn man das bei den Elementarschulen festgestellt hat, wo der jugendliche Geist noch empfänglich für alle Eindrücke ist, warum wollen wir jenen Grundsatz nicht für die höheren Bildungsschulen anerkennen, wo Jeder, der sie betritt, schon der wissenschaftlichen und religiösen Vorbereitung sich zu erfreuen gehabt hat, in den Schooß der Kirche als erwachsener Mensch aufgenommen worden und vor allen Einwirkungen gesichert ist, selbst wenn diese falsche seyn könnten, wie der Herr Regierungs-Kommissar sie bezeichnet hat. Darum halten wir konsequent an dem Grundsatz fest, wenn wir von den höheren Bildungsanstalten, die sich als Sitz der Humanität in Preußen stets aufgezeichnet haben, die engen konfessionellen Rücksichten ausschließen, auch wenn die Statuten einer Universität mit diesem Grundsatze nicht in Einklang stehen sollten. Es ist uns aber in dankbarer Erinnerung, daß man schon im Jahre 1809 nicht einen so engen Standpunkt einnahm, und

die Statuten der Berliner Universität weiten keinen so engen Standpunkt auf . . . (Donnerndes Bravo!) — Somit haben wir Grund genug, die andern Statuten, die dem sechszehnten Jahrhundert angehören, auf dem Standpunkte des neunzehnten Jahrhunderts zu beleuchten und darauf anzuwenden, daß sie in dem Geiste des neunzehnten Jahrhunderts modifizirt werden. Von einer Kränkung von Privatrechten kann dabei wohl nicht die Rede sein; denn die Stifter unserer Universitäten sind die Landesherren selbst gewesen. Sie haben sie zum allgemeinen Besten des ganzen Landes gestiftet, gestiftet als Pflanzschulen für die Aufklärung und Humanität, und sie sind sicher auch wohl befugt, ihre Privilegien im Sinne des neunzehnten Jahrhunderts zu modifiziren. (Ungemein großer Beifallsruf und lang anhaltendes Bravo!)

Abgeordn. von Maltzan schließt sich der Ansicht des Regierungs-Kommissars an, dessen Vortrag gerade den entgegengesetzten Eindruck auf ihn gemacht habe, wie auf den vorigen Redner, der in ihm nur die Ueberzeugung befestigt habe, daß der Geist des Christenthums die Wissenschaft überall durchweben müsse.

Abgeordn. Merveldt stimmt dem Vortrage des Abgeordneten von Bincke bei. Außer dem Festhalten an dem rechtlichen Standpunkte des Edikts von 1812 komme es wesentlich auch darauf an, den Standpunkt der freien Wissenschaft festzuhalten, welche sich unter und neben die christlichen Confessionen frei und selbstständig hinstelle und die Vermittelung zwischen den religiösen Gegensätzen ja übernehmen habe. — „Ich würde (sagt der Redner am Schlusse seines Vortrags) den Augenblick für den traurigsten Augenblick meines Lebens halten, wenn ich erkennen müßte, daß jene heilige Errungenschaft der Geschichte, jene absolute Freiheit der Wissenschaft, die Jahrhunderte lang sich in dem deutschen Geiste so herrlich, so glänzend manifestirt hat, die der Ruhm und der Stolz unserer Nation gewesen ist, und um der Welt verloren gehen könnte! — Deshalb bitte, treulich beschwöre ich Sie, meine Herren! Lassen Sie uns alle konfessionellen Trennungen von uns fernhalten, lassen Sie uns dem freien Geiste der deutschen Wissenschaft huldigen, lassen Sie uns anerkennen, daß unser Volk in seiner Bildung hoch genug gestiegen ist, um keiner konfessionellen Unduldsamkeit, keinen ungerechtfertigten Geistesfesseln mehr Raum zu geben. — (Vielseitiger Beifall.)

Abgeordn. Graf von Schwerin verzichtet auf das Wort aus zwiefachem Grunde: „erstens, weil der geehrte Abgeordnete aus Westfalen die Widerlegung des Herrn Regierungs-Kommissars, die er sich auch vorgesetzt, so vollständig geführt habe, als es sie kaum hätte geben können, und — zweitens, weil die leeren Bänke ihm zu deutlich sichtbaren, daß die Versammlung glaube, über den Gegenstand vollständig informirt zu seyn. — Abgeordn. Dittrich erklärt das Nämliche. — Abgeordn. von Thaden (vom Platz): Die Fraktion, zu der ich gehöre . . . . . (In Folge des stürmischen Rufes „zur Tribüne"), bestieg der Abgeordnete dieselbe.) — Ich wolle nur das eine Wort sagen, daß die Fraktion, zu der ich mich schmeichle zu gehören, in dem, was der Abgeordnete der Ritterschaft von Westfalen gesagt hat, keine Widerlegung von dem gefunden hat, was der Herr Regierungs-Kommissar in dieser Angelegenheit vorgetragen hat!

Nachdem der Marschall über diesen Abschnitt die Berathung geschlossen hat, bringt er folgende Frage zur Abstimmung: Sollen die Juden zu allen Lehrämtern, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß erfordern, zugelassen werden?" Die Frage wird mit 222 gegen 181 Stimmen bejaht; also nicht mit den erforderlichen $^2/_3$, so daß die Gründe der Minorität in die Erklärung mit aufgenommen werden müssen. — Abgeordn. Domaniewski bringt den Antrag vor, daß die der Intoleranz des Mittelalters angehörenden Bestimmungen der von dem Regierungs-Kommissar gedachten Universitäts-Statuten so bald als möglich umgearbeitet würden, wird aber von dem Marschall mit der Bemerkung beschieden, daß der Antrag als neu und nicht einmal als Amendement angemeldet nicht zur Berathung kommen könne.

Referent liest vor: „Hieran knüpfe sich noch die Motion eines Mitgliedes, an irgend einer Universität des Landes einen Lehrstuhl für jüdische Theologie einzurichten. Dieser Vorschlag fand vielseitige Unterstützung, indem ein solcher Lehrstuhl nicht nur zum Besten der Juden für erforderlich erachtet wurde, um ihnen das wissenschaftliche Studium ihrer Religion möglich zu machen, sondern auch im Interesse der Wissenschaft im Allgemeinen zweckmäßig und nützlich erschien. Als dreizehn Stimmen gegen zwei beschloß die Abtheilung, ihn gegen das Plenum zu dem Zwecke zu machen, damit er in Form einer Petition zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs gelange."

Auf die Anfrage des Marschalls hat Niemand etwas zu dem obigen Antrage der Abtheilung zu bemerken und er wird bei der Abstimmung mit 229 gegen 156 Stimmen bejaht.

§ 35. Abschnitt V. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt.

Gutachten der Abtheilung. „Was vorstehend von der Stantbaftigkeit des Unterrichts der Juden an Universitäten ausgeführt ist, fanden einzelne Mitglieder im ganzen Umfange auch auf deren Unterricht an den niederen Unterrichts-Anstalten des Staats anwendbar, indem sie dem ihnen gemachten Einwande, daß dieser Unterricht mehr pädagogischer Natur und dabei die christlich-religiöse Auffassung aller Lehrsätze unerläßlich sey, damit dagegenen, daß keine Erfahrung vorliege, wonach Juden als solche zu Pädagogen weniger geschickt erachtet werden könnten als die Christen, vielmehr das Gegentheil sich oft genug im Familienleben zeige, und das Prinzip der Christlichkeit nicht allein bei einzelnen Lehrgegenständen nicht zur Anwendung komme, sondern auch überhaupt deshalb nicht geltend gemacht werden könne, weil zahlreiche Beispiele vorliegen, daß Juden, welche sich taufen ließen, ohne daß man die Ueberzeugung gewinnen konnte, daß sie mit der Taufe zugleich die christlichen Glaubenswahrheiten in sich aufgenommen, an Schul-Anstalten beschäftigt worden, sogar selbstständig dergleichen Anstalten gegründet haben und das Vertrauen christlicher Aeltern im vollen Maße besäßen. Indeß wollten dem Beeb andere Mitglieder im ganzen Umfange nicht beitreten. Namentlich wurden Bedenken dagegen laut, daß die Juden das Amt eines Lehrgenen und Vorstehers an Schul-Anstalten, welche für Kinder christlicher Aeltern vorzugsweise bestimmt wären, eingeräumt würde, und insbesondere fanden es einzelne Mitglieder bei der jetzigen Einrichtung der Elementarschulen, an welchen die Lehrer nicht nach einzelnen Unterrichts-Gegenständen, sondern klassenweise beschäftigt werden, gerathen unzulässig, daß an solchen Schulen Juden angestellt werden. Das Resultat der Abstimmung sei dahin aus, daß von vierzehn anwesenden Mitgliedern sich fünf für die Beibehaltung des Entwurfs und von den übrigen neun Mitgliedern, welche diesem Wegfall wünschten, vier sich für folgende Bestimmung: „Juden können Schul-Vorsteher, zu welchen sie sich gesetzlich gemacht haben, vorschlagen, müssen solche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubens-Bekenntniß in sich schließen", dagegen sind endlich für eben diese Bestimmung, jedoch nur mit der Maßgabe erklärten: daß sie Juden von den Vorstands-Aemtern und den für christliche Kinder bestimmten Elementarschulen unbedingt ausgeschlossen bleiben."

Abgeordn. Graf von Merveldt: Es wird von der hohen Versammlung gewiß der Grundsatz als nützlich schonend anerkannt werden, daß die in unserer Mitte gefaßten Beschlüsse so viel als möglich innerhalb der Grenzen der Aufrichtigkeit bleiben. In dieser Beziehung muß ich bemerken, daß dies hier nicht der Fall seyn würde, insofern die als unabänderliche Grundlage unserer Staats-Verfassung geachtete Parität der religiösen Verhältnisse verletzt wird. Nun bestehen diese Paritätsrechte, meines Dafürhaltens, nicht in demjenigen, was von einem geehrten Mitgliede, nämlich von dem Herrn Referenten, und gestern auseinander gesetzt worden ist, darum es sich nach seinen individuellen Ansichten als etwas persönlich vortheilhaftes Ideal formulirt, sondern darin, was sie, ihrem Wesen nach, seyn sollen und müssen. Hiernach wird von katholischer Seite der Grundsatz festgehalten, daß jeder Unterricht, der in den Elementarschulen oder in niederen Unterrichts-Anstalten, die in die Kinder- und Erziehungsjahre der Jugend fallen, gegeben wird und nicht blos technische Fertigkeiten betrifft, den katholischen religiösen Standpunkt festhalten muß. Wollte man diesen Grundsatz stören, so würde man in eine Anbarung verfallen, die einer nicht gerügenden Handhabung der Toleranz angehört, und dieses würde mit den Paritätsrechten unvereinbar seyn. Darum müssen auch in meiner Heimath in solchen Anstalten, die zur Ausbildung von Elementarschullehrern bestimmt sind, Lehrer als Religionslehrer angestellt werden, und wird, nebenbei gesagt, in denselben eine Ausnahme von jüdischen Lehrern nie stattfinden können, um so weniger, als katholische geistliche Fonds diese Seminarien ausstatten. Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist aber auch die Aufrichtbarkeit unserer Entschlüsse für mich und meine Mitstände bedingt, und nach dieser Maßgabe kann nur unter einer Verwahrung dieser unabänderlichen Grundlagen von vielen Mitständen und mir abgestimmt werden. Die Zulassung von Juden als Lehrer zu Elementarschulen oder überhaupt zu solchen Unterrichts-Anstalten, die in die Kinder- oder Erziehungsjahre der Jugend fallen, wird also mit Ausnahme des Unterrichts in blos technischen Fertigkeiten, z. B. Zeichnen, Turnen u. s. w., durchaus ungedenkbar seyn. Nun möchte ich hieran noch die allgemeine Bitte an die hohe Versammlung knüpfen, doch zu bedenken, daß Se. Majestät der König von diesem Throne die Worte vor der ganzen Nation ausgesprochen haben: „Ich und Mein Haus wollen dem Herrn dienen!" Ich glaube, wir Alle haben diese Worte so verstanden, Se. Maj. der König habe damit nur sagen können: Wir wollen als Christen dem Herrn dienen, darum möchte ich bitten, daß wir diesem großherzigen Beispiel, welches sowohl des dahingegangen als jetzigen Königs Majestät vor der Welt öffentlich kundgegeben haben, daß Sie der christlichen Religion die ihr gebührende, über alle Weltverhältnisse erhabene Stellung, die in früheren Jahren leider in den Hintergrund zu treten schien, wiedergegeben haben, daß wir uns diesem hocherhabenen Beispiele anschließen möchten, indem wir das christliche Prinzip überall da aufrecht zu erhalten bemüht sind, wo es eine belebende, eine heraterbende oder eine bestehende Stellung gibt. (Bravo!)

Abgeord. von Gudenau: Wenn er den Referenten der Abtheilung recht verstanden habe, so hantele es sich hier also gerade um die Frage, sollen einzelnen Juden, welche sich dazu qualificiren, Elementarlehrer-Stellen anvertraut werden? Er müsse bemerken, daß hier ein wesentlicher Unterschied stattfindet zwischen der früheren Frage, welche nur die höheren Lehranstalten betroffen habe, und derjenigen, welche die Elementar-Unterrichts-Anstalten betreffe. Alle Familienväter hätten nicht allein die moralische, sondern auch die gesetzliche Verpflichtung für den Elementarunterricht ihrer Kinder zu sorgen; man würde also die Erziehung der Kinder einem Juden anvertrauen müssen, und dabei übe man den größten Despotismus gegen die christlichen Familienväter. (Beifall.) Die Reichen würden gewiß nicht Juden zu Hauslehrern machen, nicht ihre christlichen Hauslehrer fortschicken und Juden an deren Stelle treten lassen — wie könnte man also die Armen zwingen? — Abgeordn. von Manteuffel II: Eine Richtigung, wie die vorgeschlagene, dürfte nicht stattfinden, lage man aber, es finde keine Richtigung statt, dann frage er, warum man überhaupt jüdische Lehrer anstelle? Sicherlich sey der jüdische Lehrer ohne Schüler, oder die christlichen Schüler ohne jüdische Lehrer, und dann heife der Lehrer nichts. — Abgeordn. v. Auerswald schlägt vor: die Elementarlehrer von dem Anmage auszuschließen. — Abgeordn. Naumann: In der Besorgniß, Jemanden als Lehrer anzustellen, liege noch nicht die Verpflichtung dazu; aber dagegen stimme er, den Juden durch das Gesetz gar nicht für fähig zur Bekleidung des Lehramts zu erklären: die von der Abtheilung vorgeschlagene Bestimmung habe nur den Sinn, die Juden nicht auszuschließen. — Abgeordn. Graf Schwerin stimmt für den Antrag der 5 in der Abtheilung und erklärt sich mit den Ansichten des Frhrn. v. Bodenau einverstanden. — Elementarlehrer in christlichen Schulen könnten keine Juden seyn, da dieses Lehramt besonders auf dem Lande zu christlichen Religionsunterricht verpflichte.

Regierungs-Commiß. Brüggemann: Es ist keineswegs meine Absicht, die hohe Versammlung noch länger von der Beschlußnahme abzuhalten, die in der Sache zu fassen ist, obwohl sich noch reichen Stoff zu erörtern hätte. Ich kann demjenigen, was in Bezug auf die Nothwendigkeit des christlichen Elements in den Elementarschulen gesagt worden ist, nur meinen vollen Beifall zollen; ich muß mir aber erlauben, die hohe Versammlung auch darauf aufmerksam zu machen, daß die Erhaltung dieses Prinzips von gleicher Wichtigkeit für die Gymnasien, für die Progymnasien und für alle in ähnlicher Kategorie mit ihnen stehenden Schulen ist. Auch diese Anstalten empfangen den Knaben schon von dem zehnten Jahre seines Lebens an, und Niemand wird glauben, daß sichen in diesem Alter die Erziehung die in der Familie auf der christlichen Grundlage begonnen hat, vollendet sey. Der Jüngling fängt nur allmälig an, sich selber und selbstständiger zu entwickeln und auszubilden in Gesinnung und den Wissenschaften, welche diesen Anstalten als Unterrichts-Gegenstände zugewiesen sind; aber bis zur höchsten Klasse dieser Anstalten ist die Aufgabe nicht blos dahin gerichtet, Kenntnisse mitzutheilen, sondern der ganze Unterrichtsstoff ist zugleich als Erziehungs-, als Bildungsmittel zu betrachten, um sowohl auf die geistige, als auf die Gemüths-Entwicklung des Menschen hinzuwirken. Aeltern sind gezwungen, ihre Kinder diesen Anstalten anzuvertrauen, und haben wohl ein Recht darauf, daß ihre im Schooße des Christenthums geborenen und in seinem Geiste treu von ihnen bewahrten Kinder auch in den öffentlichen Schulen in demselben Geiste weiter erzogen und gebildet werden. Wer wolle ihnen dieses Recht schmälern oder entziehen? Es würde meines Erachtens ein eben so großes Unrecht seyn, dieses ergebende Prinzip durch fremde Elemente an den gedachten Anstalten zu trüben, als wenn dies in den Elementarschulen geschähe. Ich muß wiederholen, was ich bei anderer Veranlassung ausgesprochen habe, obwohl ich zu meinem Bedauern mißverstanden worden bin, indem man die von mir angedeutete christliche Lebensgemeinschaft auf etwas bezogen hat, worin ich in meinen Gedanken am weitesten entfernt gewesen bin. Ich habe nicht an den gemeinschaftlichen Sonntagsbesuch gedacht, sondern an ein höheres Leben, an die christliche Gemeinschaft im Gebete, in der Erbauung, im Genusse, überhaupt in der Erhebung des Gemüthes zu Gott; nur dieses Leben habe ich unter der christlichen Lebensgemeinschaft verstanden, die ich erhalten
den bezeichneten Anstalten, die zu ertheilen
gend bitte, damit die Jugend, erzog
christlicher Grundlage, gestärkt und
christlichen Lebensgemeinschaft, die
in ihrem Leben und vielleicht noch den
Anstalten gestiftet Beschlossen in
gegenwärtigen werden, um so gewisser
gegenwärtigen können. (Großer Beifall.
wiederholter Ruf nach Abstimmung.)

Auf die Anfrage des Marsch
noch mehrere Redner gemeldet, erschi
der Ruf: Abstimmung! Abstimmung
der Majorität der Abtheilung: „S
änder, so welchen sie sich geschicht
walten können, insofern solche nich
das christliche Glaubensbekenntniß
doch von den Vorständen und
Kinder bestimmten Elementarschule
schlossen bleiben!" wird mit 235 g
verneint, so daß also der Abschnitt
bleibt.

§. 36. In Betreff der ländlichen
der bestehenden Verfassung, und so
mit dem Grundsatz, zu dessen Ein
nach §. 1 überall gerechtfertigt sind,
diesethen während ihrer Besitzzeit
Gerichtsbarkeit, wie des Patronats,
sicht über die Kommunal-Verwaltung
chemeindigen wird, wo eine solche
schaft zusteht, von der betreffenden
chen Behörde ausgeübt. Die Staat
richtshalter und den Verwalter der
Fall zu ernennen. Die Besitzer ländl
damit verbundenen Rechten und sonst
tet. — Wo das Patronat einer Kom
nen die jüdischen Mitglieder derselbe
dibung seinen Theil nehmen. Sie m
verknüpften Real-Lasten von ihren B
deren Mitgliedern der Kommune zu
als anfassige Dorfes- oder Stadtgemei
pflichtet, von ihren jüdischen Grun
tenden kirchlichen Abgaben als auch
des Grundbesitzes zu entrichtenden
tung der Kirchen-Systeme zu tragen

Gutachten der Abtheil
„In Betreff der ländlichen Rechte
bisherende Verfassung vorzulassen.
Juden von den Kreistagen, der al
Wahl der Landtags-Abgeordneten u
allgemeinen Belangen, die ländliche
ausgeschlossen. Abgesehen davon,
tung mehrerer Mitglieder dem allg
„gleiche Pflichten, gleiche Rechte,"
scheinen konnte, so müsse sich auch
Betrachtung gelten machen. Da
als dreißig Jahren über das Wohl
rathen hat, ohne daß daraus irgen
seine christlichen Mitbürger hervor
auch kein Grund vorhanden, an
über Angelegenheiten seines Kreises
nig zu trauen. Auf den Kreistag
auf den Landtagen, werden nicht
einer Kirche, sondern nur allgemein
legenheiten verhandelt, welche die J
die Christen nahe angehen. Um
ersagen, wie oft bei dem allgemeinen
nicht die Angehörigkeit zu einer be
Gesellschaft, sondern die allgemeine
sordert ich, für welche der Jude eben
empfänglich ist. Wenn der Jude
meien-Versammlung der größten S
an der Berathung über deren sorg
nimmt, welcher Grund ist dann
der Theilnahme an der Wahl einig
netzen aufzuschließen! Wird er e
nen christlichen Mitbürgern und
Landtags-Abgeordneten gewählt,
wollte Sicherheit annehmen, daß
werde. Diese Berathung führte
theilung mit zehn Stimmen gegen
Klärte, daß den Juden alle länd
den Christen beizulegen seyen."

Abgeordn. Frhr. von Gaff
reits früher seine Ueberzeugung aus
Erweiterung der bürgerlichen Re
nicht auf die vollen Befugnisse
scher Rechte erstrecken dürfe. Die
er auch jetzt noch. Die Theilnahm
Ausübung sämtlicher Vertretung
seyn in der Gesetzgebung; auch
Allgemeinen noch nicht die neuhinz
bildung; eine Verbildung sey n
bildung durch die Provinzial-Land
den Landtage sich als sogenannte
Juden befähigen ferner großen Rei
großen Grundbesitz erwerben, und
genten der Kreis sich größtentheil
befinde, und die kleineren Grundbe
maßen tributär seyen, so besorge e
Wahlen zur Standschaft nicht blos
deren auch andere Rücksichten obwal

schaft verstanden, die ich erhalten zu sehen wünsche in den dreierlei Anstalten, die zu erhalten ich Sie dringend bitte, damit die Jugend, erzogen und gebildet auf christlicher Grundlage, geführt und genährt in jener christlichen Lebensgemeinschaft, den Versuchungen, denen sie in ihrem Leben und vielleicht auch den hier über die Lehr-Anstalten gefaßten Beschlüssen in höherem Grade entgegengehen werden, um so gerüsteter und befestigter entgegengehen können. (Großer Beifall; zugleich aber auch wiederholter Ruf nach Abstimmung.)

Auf die Anzeige des Marschalls, es hätten sich noch mehrere Redner gemeldet, erschallt von allen Seiten der Ruf: Abstimmung! Abstimmung! — Der Antrag der Majorität der Abtheilung: „Sollen Juden Schuldämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten können, insofern solche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß in sich schließen, ja, doch von den Verhandlungen und den für christliche Kinder bestimmten Elementarschulen unbedingt ausgeschlossen bleiben?“ wird mit 235 gegen 180 Stimmen verneint, so daß also der Absatz v. des §. 35. stehen bleibt.

§. 36. In Betreff der ständischen Rechte verbleibt es bei der bestehenden Verfassung, und so weit deren Ausübung mit dem Grundbesitz, zu dessen Erwerbung die Juden nach §. 1 überall berechtigt sind, verbunden ist, unter denselben während ihrer Besitzzeit. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, wie des Patronats, desgleichen die Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung und über das Kirchenvermögen wird, wo eine solche Aufsicht der Gutsherrschaft zusteht, von der betreffenden Staats- und kirchlichen Behörde ausgeübt. Die Staatsbehörde hat den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit zu ernennen. Der Besitzer bleibt zur Tragung der damit verbundenen Kosten und sonstigen Lasten verpflichtet. — Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Real-Lasten von ihren Besitzungen gleich anderen Mitgliedern der Kommune tragen, auch sind sie als auswärtige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder verpflichtet, von den ihnen etwa zustehenden darauf haftenden kirchlichen Abgaben als auch die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchen-Systeme zu tragen.

Gutachten der Abtheilung. Abtheilung I. „In Betreff der ständischen Rechte wird hier auf die bestehende Verfassung verwiesen. Nach dieser sind die Juden von den Versammlungen, der aktiven und passiven Wahl der Landtags-Abgeordneten und also sogar von der allgemeinen Befugniß, die ständische Uniform zu tragen, ausgeschlossen. Abgesehen davon, daß diese Ausschließung mehrerer Mitglieder dem allgemeinen Grundsatze „gleiche Pflichten, gleiche Rechte,“ nicht entsprechend erscheinen konnte, so mußte sich auch bei ihnen folgende Betrachtung geltend machen. Da der Jude seit länger als dreißig Jahren über das Wohl seiner Staat mitberathen hat, ohne daß darauf irgend ein Nachtheil für seine christlichen Mitbürger hervorgegangen ist, so ist auch kein Grund vorhanden, an seiner Mitberathung über Angelegenheiten seines Kreises irgend eine Besorgniß zu hegen. Auf den Kreistagen sowohl, als auch auf den Landtagen, werden nicht die Interessen irgendeiner Kirche, sondern nur allgemeine bürgerliche Angelegenheiten verhandelt, welche die Juden eben so, wie die Christen nahe angehen. Um hierüber Rath zu pflegen, wie es dem allgemeinen Besten frommt, ist nicht die Angehörigkeit zu einer bestimmten Religions-Gesellschaft, sondern die allgemeine Bürger-Tugend erforderlich, für welche der Jude eben so, wie der Christ, empfänglich ist. Wenn der Jude in der Stadtverordneten-Versammlung der größten Stadte der Monarchie an der Berathung über deren sonstige Interessen Theil nimmt, welcher Grund ist dann vorhanden, ihn von der Theilnahme an der Wahl eines Landtags-Abgeordneten auszuschließen? Wird er endlich selbst von seinen christlichen Mitbürgern und Mitbauern zu einem Landtags-Abgeordneten gewählt, so läßt sich auch mit voller Sicherheit annehmen, daß er dazu tüchtig sein werde. Diese Betrachtung führte dahin, daß die Abtheilung mit zehn Stimmen gegen drei sich dafür erklärte, daß den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beizulegen seyen.“

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Er habe bereits früher seine Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Erweiterung der bürgerlichen Rechte der Juden sich nicht auf die vollen Befugnisse der Ausübung ständischer Rechte erstrecken dürfe. Diese Ueberzeugung habe er auch jetzt noch. Die Theilnahme der Juden an der Ausübung ständischer Vertretung würde ein Sprung seyn in der Gesetzgebung; auch besäßen die Juden im Allgemeinen noch nicht die nothwendige politische Ausbildung; eine Vorbildung sei nöthig, wie die Vorbildung durch die Provinzial-Landtage zu den Vereinigten Landtage sich als zugenügend bewiesen habe. Die Juden besäßen ferner großen Reichthum, würden also großen Grundbesitz erwerben, und da in manchen Gegenden der Kreis sich größtentheils in ihren Händen befinde, und die kleineren Grundbesitzer ihnen gewissermaßen tributär seyen, so besorge er, daß dann bei den Wahlen zur Standschaft nicht blos die Würdigsten, sondern auch andere Rücksichten obwalten könnten. Wahlumtriebe würden unausbleiblich seyn. Dann sey es bedenklich, den Juden Theilnahme an der Gesetzgebung einzuräumen, so lange ihr Glaube zu einer strengen Absonderung und Abgrenzung von dem unsrigen führe. Diese Absonderung werde sich durch die bürgerlichen, wenn auch bedingte Gleichstellung der Juden mildern, die Abneigung zwischen Juden und Christen sich ausgleichen. Sey dieser Zeitpunkt eingetreten, dann wird die Zeit ihr Recht ebenfalls in Anspruch nehmen, und die Frage wird nochmals zur Entscheidung kommen, ob den Juden alle Befugnisse ertheilt werden sollen, auch die höchsten im Staate, und dazu rechne er die Rechte der Standschaft. (Bravo!)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Seiner Meinung nach sey kein Grund vorhanden, den Juden die ständischen Rechte, das Patronat aufgeschlossen, weniger später die Rede seyn werde, nicht einzuräumen. Wenn der vorige Redner die Geld-Aristokratie als Grund zu Befürchtungen angeführt, auf Bestellungen bei Wahlen hingedeutet habe, so würde er damit nicht den Juden, sondern den Christen, denen, die sich bestechen ließen, einen Vorwurf machen. (Unterzeichnung.) Nach dem Bevölkerungs-Verhältniß von 16 Millionen zu 200,000 könne kein so großer Theil der Juden in der Stände-Versammlung sitzen, daß ihr Einfluß den Einfluß des christlichen Elements irgend würde paralysiren können. Er glaube, daß eben so wenig auch der Macht des Gesetz wie auch der Markt des Geistes irgendwie Gefahr für die ständische Versammlung durch die Theilnahme der Juden erwachsen könne, und stimme daher dafür, daß ihnen auch die Theilnahme an solchen Versammlungen, wie das Recht der Kommunal- oder Gerichts-Verwaltung zugestanden werden möge.

Abgeordn. Hanfemann stimmt für den Antrag der Majorität der Abtheilung. Wenn man als Grund gegen die Zulassung der Juden zu ständischen Rechten den Umstand angeführt habe, daß sie sich vorzugsweise mit merkantilen Geschäften befassten, so glaube er, man könne in merkantiler Beschäftigung eben so wohl wie auch in anderen sich eine gute praktische Bildung erwerben; diese Beschäftigung schließe keineswegs aus, daß man ein guter und nützlicher Deputirter seyn könne. Wenn die Juden dadurch, daß sie ständische Rechte erlangen, sich veranlaßt fänden, so viel mehr Grundeigenthum zu erwerben, sich also auch der Landwirthschaft zu nehmen, so sey dieß ja eben, was gewünscht werde. Auch der Grund, daß Gehalt die Juden antreiben würde, Mitglieder des Landtags zu seyn, spreche für die Sache. Gerade das sey ja die Absicht, daß wir in den Juden einen eifrigen Gehalt erwecken, daß wir in ihnen das Gefühl beleben wollen, den Mammon nicht als das höchste Ziel zu betrachten, sondern daß ein edlerer Ehrgeiz, als blos reich zu seyn, ihren Charakter durchdringe. Auch er halte die ständische Stellung für eine sehr hohe, aber er habe die Ueberzeugung, daß, indem wir sie auch den Juden eröffnen, diese Stellung dadurch keineswegs herabgesetzt werde. Diejenigen Juden, die ihr Ziel zu hoch daran stellt finden würden — der Zahl würde gewiß sehr klein seyn — indem durch ihre Fähigkeiten und Eigenschaften sich so auszeichnen, daß wir uns ihrer nicht zu schämen hätten.

Abgeordn. von Beckerath: Daß geehrte Mitglied und Schlesier erkennt an, daß es unter den Juden hochgebildete, sittlich-würdige Männer gibt. Wodan, meine Herren, auf solche Männer würde sich gewiß die Wahl vorzugsweise richten, und von der Theilnahme solcher Männer an den ständischen Versammlungen wäre gewiß nie eine Gefahr, sondern immer nur Gutes für die Sache zu erwarten. Die Beschlüsse, welche bereits in der vorliegenden Angelegenheit gefaßt worden sind, scheinen es mir zu einer unerläßlichen Konsequenz zu machen, daß auch auf diesem Gebiete unserer Verhandlungen den Juden Gerechtigkeit widerfahre, und es kann der Umstand, daß möglicherweise hier oder da durch den Einfluß eines wohlhabenden Juden eine Wahl anders gelenkt werden würde, als sie der Ueberzeugung der Wähler nach ausfallen müßte; dieser Umstand kann keinen Grund abgeben, den Juden die Berechtigung zu versagen. Sehr sich auf das Beispiel der Länder, wo die Juden bereits alle Rechte haben, so finde ich, daß von dieser Seite keine Nachtheile zu besürchten sind. Uebrigens bin ich der Ansicht des Herrn Abgeordneten der pommerschen Ritterschaft, daß nach Lage unserer Gesetzgebung von den den Juden einzuräumenden ständischen Rechten das Patronatsrecht auszunehmen sey. Wenn das geehrte Mitglied behauptet hat, daß der Geist des Christenthums eine wesentliche Einwirkung auf die Gesetzgebung ausübe, ja, daß er die Grundlage unserer Gesetzgebung sey, so stimme ich dem vollkommen bei. Ich möchte aber einen Unterschied machen zwischen dem Geist der Kirche und dem allgemeinen Geist des Christenthums. Daß kirchliche Leben muß sorgfältig gepflegt werden, es ist die innigste Quelle des christlichen Geistes, und nur durch die Form kann der Inhalt sich offenbaren. Wenn es sich aber darum handelt, den christlichen Geist in seiner Allgemeinheit zu erfassen, so muß man vom Kirchlichen, vom Konfessionellen abstrahiren. Man muß anerkennen, daß der Geist des Christenthums in unserer Zeit das Leben des Volkes, unsere Sitten, unsere Literatur so durchdringt daß nicht leicht ein gebildeter Mensch sich der Einwirkung dieses Geistes der Wahrheit und der Liebe entziehen kann. Seine äußeren Erscheinungen sind Humanität und Sittlichkeit, auf diesen Grundlagen ruht unsere Gesetzgebung, auf diese Eigenschaften kommt es an, wo es sich um die Theilnahme an ständischen Verhandlungen handelt. Da aber bei den verschiedenen Wahlen die Wähler gerade auf diese Eigenschaften, der Natur der Sache nach, allein Rücksicht zu nehmen haben, so sehe ich keine Nothwendigkeit, irgend einen Unterschied zu treffen zwischen Juden und Christen, in Beziehung auf die Ausübung ständischen Rechts. Ich sehe darin nicht allein keine Nothwendigkeit, sondern ich würde es als eine Ungerechtigkeit erkennen, wenn man den Juden diese Rechte nicht zugestehe. Es hat ein gereiftes Mitglied aus Pommern einen Vortrag gehalten, der sehr gemischter Natur war. Er hat theils Gehaltvolles, theils Befremdung hervorgerufen, also zwei sehr heterogene Dinge mit einander verbunden. Ich will Sie nicht auf diesen Vortrag zurückführen, nur eine Stelle desselben erlaube ich mir hervorzuheben. Der Redner hat Sie aufgefordert, Alle Missionaire zu werden und ihre armen jüdischen Brüder zu sich zu erheben. Auch ich rufe Ihnen zu, meine Herren, seyen Sie Missionaire, so viel an Ihnen ist, reißen Sie die Schranken, welche die Juden von den Christen trennen, nieder, wirken Sie dahin, daß nicht ferner Kastenhaß, was in der Denkweise und den Berichten des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder angeführt ist. Es heißt darin, daß die niedrige Kulturstufe, auf der sich die Juden in jenem Landestheile noch befinden, zum Theil daher rühre, daß sie daran gewöhnt seyen, sich abzusehen von den Christen verachtet zu sehen. So lange wir die Juden nicht für würdig halten, hier unter uns zu sitzen, so lange verachten wir sie, und so lange wir sie verachten, handeln wir gegen unsere Christusstadt, die darin besteht, in Menschen überall den Menschen zu ehren! (Bravo.)

Abgeordn. Frhr. von Manteuffel II.: Er halte an dem Gedanken des christlichen Staats fest; er könne sich in einem christlichen Staate auch nur auf seine christlichen Stände stützen. Die Standschaft sey das höchste Gut; so lange man nicht sagen könne, daß ein Jude gleich moralisch hoch stehe wie ein Christ, so lange müsse man wünschen, daß die Standschaft ausschließlich den Christen verbleibe. Uebrigens habe er geglaubt, daß diese Frage schon vor mehreren Wochen entschieden worden.

Landtags-Kommissar: Ich muß voraussschicken, daß ich mich drei Wochen lang in demselben Irrthum befunden habe, zu welchem sich der geehrte Redner vor mir so eben bekannt hat, indem auch ich glaubte, daß durch den Beschluß, welchen die hohe Versammlung am 29. Mai c. gefaßt, die jetzt vorliegende Frage bereits entschieden sey. Die erste damals gestellte Frage lautet: „Soll die Ausübung der ständischen Rechte an keinerlei Art von religiösen Glaubensbekenntnissen gebunden seyn?“ Diese Frage wurde mit 319 Stimmen gegen 158 Stimmen verneint, — Die zweite Frage lautete: „Soll allen denen, die sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugestanden werden?“ Diese Frage wurde mit großer Majorität bejaht. — Ich habe, wie gesagt, geglaubt, die jetzt vorliegende Frage sey schon damals entschieden, weil ich voraussetzen mußte, daß sich die hohe Versammlung habe nicht nach den Aeußerungen einer gewissen Rednerbühne mit den Antworten der Sonne, des Mondes und der Sterne beschäftigen wollen. — Die Debatte der letzten drei Tage hat mich in dieser Beziehung enttäuscht, da ich annehmen muß, daß eine wörtliche Entscheidung der Frage über die Verleihung der politischen Rechte an die Juden damals nicht erfolgt ist. Da solche jetzt abermals aufgeworfen und mit Wärme debattirt ist, so muß ich mir erlauben, hier mit wenigen Worten die Ansicht der Regierung vorzutragen. — Als ich die Eröffnung der Diskussion über das Judengesetz einleitete, habe ich bemerkt, daß die wenigen Beschränkungen, denen die Juden in Beziehung auf ihre bürgerlichen Rechte nach dem Gesetzentwurf noch unterliegen würden, in dem Prinzipe wurzelten, daß der preußische Staat ein christlicher seyn und bleiben wolle. Nach diesem Prinzip hat die Regierung nicht proponiren können, den Juden die Rechte der Standschaft zu geben. Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich auf die Definition des christlichen Staates zurückkommen werde. Er ist bereits mit beredten Worten hier gedeutet, man hat mit nicht minder beredten Worten darzuthun versucht, daß dieser Begriff

eine Chimäre sey. Für mich aber, für die Regierung besteht er wirklich, und ich wiederhole unumwunden, es ist der entschiedene Wille der Regierung, den Charakter des christlichen Staates aufrecht zu erhalten. Mit dieser Absicht hat das Gouvernement bei Vorlage des Gesetzentwurfs es für unverrathen gehalten, Personen, die nicht Christen sind, das den Ständen beigelegte höchst wichtige Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung zu verleihen, dies für unverrathen gehalten, weil der dringende Wunsch hervortrat, daß diese Versammlung sind nur von christlichem Geiste durchweht seyn möge. Sie haben den Einwand vernommen, daß unsere Gesetzgebung dem christlichen Prinzip in vielen Beziehungen widerstreite. Der geehrte Redner, welcher diesen Satz aufstellte, hat seine Behauptung durch eine Reihe von Citaten aus der Bibel zu belegen gesucht. Ich folge ihm nicht auf diesem Wege, weil mir die Ehrfurcht vor diesem heiligen Buche verbietet, die Widersprüche in der Weise des Angriffs zu versuchen. Wenn ich ihm aber nicht folge, wenn ich sogar zugestehe, daß in unserer Gesetzgebung Elemente sind, welche als nicht vollkommen christlich bezeichnet werden können, so folgt daraus keineswegs, daß nicht das Bestreben bleiben müsse, die Gesetzgebung dem Christenthume immer enger anzuschließen und immer mehr dem höchsten Prinzip, welches es auf der Welt gibt, dem christlichen Prinzip, in ihr Geltung zu verschaffen. Dies ist das Streben des Gouvernements, und in diesem Streben liegt ihm nie Pflicht ob, dahin zu weisen, daß die an der Gesetzgebung wesentlich theilnehmenden ständischen Versammlungen christliche Versammlungen bleiben. Ob dieses Prinzip auch dann durchgeführt sein würde, wenn der Ausschluß der Juden von den politischen Rechten als eine Ungerechtigkeit gegen sie erkannt wäre, das brauche ich nicht zu untersuchen, weil das Gouvernement eine solche Ungerechtigkeit nicht anzuerkennen vermag. Die Juden sind Fremdlinge in unserem Lande und werden es so lange bleiben, als sie wirklich Juden sind; sie haben also keinen Rechtsanspruch auf die höchsten politischen Ehren. Das Gouvernement kann die Uebertragung von einem solchen Rechtsanspruch nicht gewinnen. Weil dasselbe dahin streben muß, daß die ständische Versammlung eine christliche bleibe, und weil den Juden ein Rechtsanspruch auf politische Emancipation nicht zugestanden werden kann, aus diesem Grunde ist die Aufrechterhaltung des in dem ständischen Gesetze vom Jahre 1823 aufgestellten Grundsatzes auch hier proponirt — des Grundsatzes, worüber wir jetzt das Votum der hohen Versammlung vernehmen werden. — (Beifall. — Ruf nach Abstimmung.)

Abgeordn. Graf von Helldorf erklärt sich einverstanden mit dem, was der Königliche Kommissar und der Abgeordnete von Manteuffel bemerkt haben.

Abgeordn. von Bincke: (Stürmischer Ruf nach Abstimmung. — Trommeln mit den Füßen.) — Ehe ich in die Verhandlung eingehe, muß ich mir doch die Bemerkung gestatten, daß ich eine Widerlegung mit Gründen und nicht mit den Füßen erwarte. Ich glaube nicht, daß es der hohen Versammlung würdig ist, ein solches Verfahren, das mir früher bereits vorgeworfen haben, jetzt einerseits zu üben. Dagegen muß ich mich und diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche gewöhnlich mit Gründen zu streiten pflegen, entschieden verwahren. (Bravo!) — Ich habe mir nur eine persönliche Bemerkung zu gestatten in Beziehung auf einen Vorwurf, der mir eben von den geehrten Herrn Landtags-Kommissar gemacht worden ist. Es ist von dem Herrn Landtags-Kommissar gesagt, ich hätte durch Citate aus der heiligen Schrift nachzuweisen gesucht, daß der Staat nicht in jener Beziehung auf dem Boden des Christenthums stehe; er folge mir nicht auf diesem Standpunkte, weil er es nicht mit der Ehrfurcht gegen jenes heilige Buch vereinbar halte. Ich kann diese Bemerkung nicht anders auslegen, als daß darin ein Zweifel enthalten ist, als ob ich nicht dieselbe Ehrfurcht vor der heiligen Schrift habe, wie der Herr Kommissar. Das greift aber auf ein Gebiet ein, das der inneren Ueberzeugung anzehört, und gegen eine Untersuchung dieser inneren Ueberzeugung, wie sie die hohe Versammlung immer von sich fern gehalten hat, muß ich feierlich protestiren. Wenn ich übrigens der Bemerkung betaet, daß man sehr wohl Citate auf der heil. Schrift anführen kann, ohne die Ehrfurcht gegen sie zu verletzen, so berufe ich mich auf das Beispiel des Hrn. Staats-Ministers, dessen christlicher Standpunkt wohl nicht bezweifelt werden kann.

Landtags-Kommissar: Wenn ich sagte, daß meine Ehrfurcht vor der heil. Schrift nicht gestatte, dem geehrten Redner in der Widerlegung seiner Citate zu folgen, so habe ich dabei lediglich meinen Standpunkt im Auge gehabt, und es ist mir nicht eingefallen, den Standpunkt eines Anderen zu diesem heil. Buche beurtheilen zu wollen.

Die Debatte wird geschlossen und man geht zur Fragestellung über. Dieselbe gibt zu einigen Bemerkungen Anlaß.

Marschall: Wir verlieren viele Zeit. Ich kann nur die Frage so stellen, wie sie sich auf dem Gutachten ergibt, und dies um so mehr, da die Aeußerung, daß das Patronat zu den ständischen Rechten gehöre, ausdrücklich von denjenigen, der sie aufgesprochen haben soll, nicht anerkannt worden ist. Ich wiederhole also die Frage: „Sollen den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beigelegt werden?“

Bei der Abstimmung durch Namensaufruf wird diese Frage (wie bereits bemerkt) mit 220 gegen 219 verneint *).

(Schluß der Sitzung Abends 4¼ Uhr.)

*) Von den Ständemitgliedern aus der Provinz Westfalen stimmten:

mit Ja:

Barre, Kaufmann; Berger, Gutsbesitzer; v. Bockum-Dolffs, Landrath; Bracht, Landwirth, vormaliger Regierungs-Rath; Brassert, Geheimer Bergrath und Magistrats-Mitglied; Brüninghaus, Gutsbesitzer und Fabrikant; Büning, Landwirth; Deltin, Kaufmann; Oppermann, Gastwirth; von Pogrell, Kaufmann und Rathsherr; Schmeltz, Kaufmann; Schulte F. Höping, Landwirth; Freiherr von Wincke, Landrath.

die übrigen mit Nein, mit Ausnahme folgender beim Namensaufruf fehlenden Abgeordneten:

Graf v. Bocholt, Rittergutsbesitzer; Deimel, Oeconom u. Hammerbesitzer; Derenthal, Gemeindevorsteher; Gries, Kaufmann; Holzklau, Lederfabrikant und Rathsherr; Illigens, Kaufmann; Graf von Kerff, genannt v. Schmising, Rittergutsbesitzer; Lürwer, Ackerbürger und Rathsherr; Meyer, Oelon, Ackerwerth; Freiherr von Belo-Jungkenn, Königl. baierischer Kammerherr; von Jur-Mühlen, Amtmann.

Deutschland.

* Münster, 25. Juni. Die schon so lange in den Seeplätzen sehnlichst erwarteten Getraidezufuhren, welche durch den verspäteten Winter in Rußland sind aufgehalten worden, treffen jetzt endlich ein. Die letzten Nachrichten aus Bremen melden, daß daselbst seit Kurzem circa 2000 Lasten Roggen angekommen sind, und dieses die Preise bis auf 165 à 155 Thlr. Gold heruntergedrückt, welches sich der Malter von 6 Berliner Schaffel — per Fuder von dorten her bezogen — nicht höher, als auf 23½ à 23½ Thlr. preuß. Cour. berechnet. Ein fernerer Weichen der Preise wird durch das Eintreffen nicht unbedeutender Zufuhren daselbst in Aussicht gestellt.

Berlin, 15 Juni. Die Verhandlungen des Vereinigten Landtages über die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer und Einführung einer Einkommensteuer gewähren nicht blos in Bezug auf den speciellen Gegenstand der Erörterung die interessantesten Aufschlüsse, sondern bieten auch in allgemeiner Beziehung eine ernste, sehr beherzigenswerthe Lehre, welche hoffentlich nicht ohne allseitigen Nutzen bleiben seyn wird. Seit Jahren waren wir gewohnt, in unabläßigen Zeitungs-Artikeln, in Monatsschriften, in Broschüren den heftigsten und gehässigsten Angriffen gegen die bestehende Schlacht- und Mahlsteuer zu begegnen. In Bierhäusern, Kaffeehäusern, Bürgergesellschaften und Volksversammlungen bildete die Schlacht- und Mahlsteuer den Gegenstand fortdauernder aufgeregtester Bekämpfung. Petitionen mit der Forderung ihrer Aufhebung wurden mit zahlreichen Unterschriften bedeckt und den Provinzial-Landtagen zur Beförwortung bei der Regierung übergeben. Unter den Provinzialständen haben im Jahre 1845 sich die brandenburgischen Stände mit Stimmenmehrheit, die sächsischen fast einstimmig und die preußischen mit 78 gegen 9 Stimmen für die Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer so wie die Erlegung derselben durch eine Klassensteuer ausgesprochen. Bei solcher Lage der Dinge hat sich die Regierung veranlaßt, den scheinbar so vielseitigen und dringenden Wünschen nach Beseitigung der Consumtionssteuern entgegenzukommen und zugleich mit der Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer den Ständen die Einführung einer Einkommensteuer zu proponiren. Kaum war dieser Entschluß bekannt geworden, so ging eine der grosartigsten Umwandlungen der Tagesstimmung vor, welche wir je erlebt haben. Die Wortführer der öffentlichen Meinung, welche sich so gern als die bevollmächtigten Repräsentanten des allgemeinen Volkswohls hinstellen, wurden in der Journalistik plötzlich stumm. In den Zeitungsspalten, welche bisher mit den wüthendsten Ausfällen gegen die Schlacht- und Mahlsteuer angefüllt waren, erschienen allmählig Aufsätze zur Vertheidigung der indirecten Besteuerung. Auch die Zeitschriften verstummten, und auf dem Gebiete der Broschüren-Literatur war die bisherige so ungeheuerige Feindschaft wie mit einem Zauberschlage vom Kampfplatze verschwunden. Daß in Bürgergesellschaften noch fernere Vorträge über die Nothwendigkeit einer Aufhebung der Consumtionssteuern gehalten wären, haben wir nicht vernommen. Volksversammlungen sind nicht weiter abgehalten worden, um Petitionen gegen diese Steuern zu Stande zu bringen. Allerdings sind beim Vereinigten Landtag Anträge in Bezug auf diesen Gegenstand eingegangen, aber nicht wie früher mit dem Wunsche nach Aufhebung, sondern — so namentlich aus Posen — mit dem Wunsche nach Beibehaltung der Schlacht- und Mahlsteuer. Und auf dem Vereinigten Landtage selbst endlich haben sich fast nur Stimmen zu Gunsten der bestehenden indirecten Steuern vernehmen lassen. Wo sind denn, fragen wir, die Scharen von Gegnern, mit denen wir seit Jahren auf dies em Felde so manchen hitzigen Strauß bestanden? Niemand will sich mehr zur alten Fahne bekennen; am Ende war der ganze Tumult eines vieljährigen Kampfes ein Wahngebilde? Wie man es nehmen will; aber die Spuren des Kampfes sind thatsächlich vorhanden. Wir besitzen noch alle jene glühenden Expectorationen der Tagespresse gegen den Steuerdruck der niedern Volksklassen. Die Presse hat uns ebenfalls Act gegeben von den gefühlerregenden Thränen, durch welche in Bürgergesellschaften und Volksversammlungen der Widerwille der Menge gegen die bestehende Steuergesetzgebung wach gerufen und in Harnisch gebracht wurde. Eben so sind die zahllosen Petitionen gegen die Consumtionssteuer eingeregistrirt und die Anträge der Provinzialstände in der Tagesgeschichte aufgezeichnet. — Alles ist heute anders geworden. Fall Niemand will von dem alten „liebgewordenen Feinde“ Schlacht- und Mahlsteuer scheiden. Die Wortführer der öffentlichen Volksmeinung in der Tagespresse werden vom Vereinigten Landtage desavouirt. Der Abg. Stöpel äußert: „Wenn die Tagespresse hin und wieder der Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer das Wort gerebet hat, so ist es unschwer, darin ein affectirtes, nicht mit staatswissenschaftlichen Kenntnissen übereinstimmendes Streben zu erkennen, den unteren Volksklassen zu schmeicheln.“ Wir wissen nicht, ob der geehrte Abgeordnete dasselbe Urtheil über die Consumtionssteuergegner in den Bürgerresssourcen hegt, aber wir können Keinen namhaft machen, die sich jetzt mit großem Eifer für die Beibehaltung der Steuer erklärten, während dieselben in den Königsberger und Breslauer Bürger- und Volksversammlungen, als die tobende Feindschaft gegen die Schlacht- und Mahlsteuer noch mit als Prüfstein zeitgemäßer Gesinnungstüchtigkeit angesehen wurde, wenn auch nicht persönlich mit gegen diese Steuer zu Felde zogen, so doch kaum von all den schönen Worten zu deren Rechtfertigung anzubringen sich entschließen konnten, welche sie heute zu deren Vertheidigung in solcher Fülle ausschütten. Wir unterersseits sind nun weit entfernt, die glänzenden Reden, welche wir zur Vertheidigung der Schlacht- und Mahlsteuer gehört haben, angreifen zu wollen. Wir freuen uns vielmehr, daß endlich eine gründliche Prüfung der Sache zu Aufklärung der Gemüther geführt und statt des vagen Vorurtheils das sachgemäße Urtheil zum Siege gebracht hat. Wir freuen uns namentlich auch der Sinnesänderung, welche sich in Betreff der indirecten Steuern bei denjenigen Provinzialständen kundgibt, welche früher gegen diese Steuern eingenommen waren. In unserer Freude vergessen wir aber auch nicht, aus dieser Erscheinung die große und wahre Lehre zu ziehen, welche uns hier so bereitwillig dargeboten wird. Diese allseitig nutzbare, noch so häufig verkannte Lehre lautet: daß es nicht rathsam sey, für alle scheinbaren Wehen der Zeit einerseits sofortige Abhülfe zu fordern, und andererseits diese Abhülfe sofort zu gewähren. Jede Uebereilung im Entgegenkommen kann nur der besseren Besinnung den Raum entziehen, sich geltend zu machen. Wie aber die Erfahrung bei der Schlacht- und Mahlsteuer zeigt, ist unsere Zeit, so ungeduldig sie sich in ihren falschen Wehen mitunter auch gebehrden mag, keineswegs der bessern Besinnung unzugänglich.

(D. A. Z.)

Berlin, 19. Juni. Mit dem heutige Tage ist denn nun die Dauer des Landtages eigentlich abgelaufen; bekanntlich hat nun aber der Landtags-Commissar bereits in der Curie der drei Stände den Entschluß des Königs dahin ausgesprochen, daß der Landtag noch so lange beisammen bleiben solle, bis die Berathung über die eigentlich politischen Fragen und namentlich über die von der zweiten Curie beschlossenen Petitionen in Betreff der ständischen Gesetzgebung vom 3. Febr., auch Seitens der Herren-Curie völlig zum Abschlusse gebracht worden sind. Dies soll nun dem Vernehmen nach in der heutigen Sitzung der Fall gewesen seyn. Man hat alle Veranlassung, anzunehmen,

Fortsetzung in der zweiten Beilage.

We

Zweite Beilage zu

daß nun die Vota der ersten C
die zweite zur schließlichen Bes
gehen müssen. Sollte nun aber
die abweichenden wichtigen Frag
nicht erreicht werden, so dürfte
lich sey, daß über alle diese Le
inneren politischen Fortentwickl
keine Bitten an den Thron gela
bekanntlich eine Bestimmung
sagt, daß, wenn die Anträge
nicht in allen Modalitäten über
den gar nicht zur Kenntniß de
werden sollen, so hofft man, d
der von beiden Curien zum A
Bitte gemäß, den Zusammentri
aus Mitgliedern beider Curien
mission zum Versuche einer
werde. An wohlunterrichteten
hiernach Zweifler zu haben, den
tages für den Donnerstag oder
oder 25.) anzehmen zu dürfen.
wird übrigens Se. Majestät den
die Schließung des Landtages d
lige Ansprache an die Stände v
man mit einer gewissen Zuversich
dingbt, daß der König in dies
bereits eine bestimmte Zusicher
Periodizität des Landtages, un
eine Andeutung über eine baldig
vorläufig noch auf vier Jahre b
gemeinen ständischen Versamm
Man glaubt für diese Hoffnu
auch einen Grund in einer Aeu
sers von Bodelschwingh finden z
bei aufforderndem Gelegenheit ge
die Gewährung der regelmäßige
Landtages bereits mit ziemlicher
sicht gestellt haben soll. — Sc
daß am Dienstag den 22. der K
in corpore ein großes Abschieds
gibt, so hat man glaubt, es wer
sem Tage selbst die Sitzung aus
der Minister von Thile den S
Fest. Uebermorgen, am Montage,
nehmen nach zuerst die auf unse
bezüglichen Petitionen zur Berat

Stettin, 21 Juni. Vor
eine Generalversammlung der hi
schaft statt, in welcher über
Nachtheile des Differenzial-Zol
das für daffelbe abgegebene G
sischen-Amtes berathen wurde. D
len die Stettiner Blätter noch n

Elbing, 16. Juni. Vorg
ministerielle Commissair Geheim
Berlin eingetroffen und mit
daß nicht nur der Brückenbau
und Nogat, sondern vom 1. J
auch der Bau der Ostbahn übe
überhaupt eingestellt werden soll.
traktbureau für die Ostbahn, wel
Tage hatte, wird aufgelöst und
von Driesen aus beginnen.
Jahren wieder bis hierher gelang
ten die Erdarbeiten der hiesigen
man nun schon zwei Jahre beschä
zerrennet und zerfallen und auch
tenden, natürlich ohne Verkle
Maurerarbeiten vom Einsluß de
rung gewiß auch bald vuinirt se

Elberfeld, 20. Juni.
Leser dieses Blattes werden sich
angezeigten Versammlungen beh
derung nach Amerika erinnern,
was diese Versammlungen für
den. Derjenige Theil dieser Zu
es Ernst war, die Heimath zu v
ein, daß eine Assecurirung zur G
lonie unpraktisch, wenn nicht g
Selbst das gemeinschaftliche A
reisen hatte seine Schwierigkeit,
verschiedenen Gruppen und zu v
in nicht unbedeutender Zahl v
Noch Mittwoch reisten mehrere,
Anzahl Freunde, ab. Unser

Westfälischer Merkur.

Zweite Beilage zu **Nro. 152.** **Münster,** Sonnabend den 26. Juni **1847.**

daß nun die Vota der ersten Curie wiederum an die zweite zur schließlichen Beschlußnahme zurückgehen müssen. Sollte nun aber eine Einigung über die abweichenden wichtigen Fragen in dieser Weise nicht erreicht werden, so dürfte es fast wahrscheinlich seyn, daß über alle diese Lebensfragen unserer inneren politischen Fortentwicklung überhaupt gar keine Bitten an den Thron gelangen werden, da bekanntlich eine Bestimmung des Reglements besagt, daß, wenn die Anträge der beiden Curien nicht in allen Modalitäten übereinstimmen, dieselben gar nicht zur Kenntniß des Königs gebracht werden sollen, so hofft man, daß die Regierung, der von beiden Curien zum Reglement gestellten Bitte gemäß, den Zusammentritt einer gemischten aus Mitgliedern beider Curien bestehenden Commission zum Versuche einer Einigung gestatten werde. An wohlunterrichteter Stelle glaubt man hiernach Ursache zu haben, den Schluß des Landtages für den Donnerstag oder Freitag (den 24. oder 25.) annehmen zu dürfen. Wie verlautet, wird übrigens Se. Majestät der König persönlich die Schließung des Landtages durch eine abermalige Ansprache an die Stände vornehmen, wobei man mit einer gewissen Zuversicht sich der Hoffnung hingibt, daß der König in dieser Entlassungsrede bereits eine bestimmte Zusicherung in Betreff der Periodicität des Landtages, und namentlich auch eine Andeutung über eine baldigere Wiederkehr der vorläufig noch auf vier Jahre hinausgerückten allgemeinen ständischen Versammlung, geben werde. Man glaubt sich für diese Hoffnung unter Anderem auch einen Grund in einer Aeußerung des Ministers von Bodelschwingh finden zu dürfen, die er bei auffordernden Gelegenheit gethan und worin er die Gewährung der regelmäßigen Wiederkehr des Landtages bereits mit ziemlicher Gewißheit in Aussicht gestellt haben soll. — Schließlich die Notiz, daß am Dienstag den 22. der König den Ständen in corpore ein großes Abschiedsmahl in Potsdam gibt, so daß man glaubt, es werde deßhalb an diesem Tage selbst die Sitzung ausfallen. Heute gibt der Minister von Thile den Ständen ein großes Fest. Uebermorgen, am Montage, werden dem Vernehmen nach zuerst die auf unsere Preßverhältnisse bezüglichen Petitionen zur Berathung kommen.

(K. Z.)

Stettin, 21 Juni. Vorgestern fand hier eine Generalversammlung der hiesigen Kaufmannschaft statt, in welcher über die Vorzüge und Nachtheile des Differenzial-Zollsystems und über das für daffelbe abgegebene Gutachten des Vorsteher-Amtes berathen wurde. (Die Beschlüsse theilen die Stettiner Blätter noch nicht mit.)

Elbing, 16. Juni. Vorgestern ist hier der ministerielle Commissair Geheimerath Mellin aus Berlin eingetroffen und mit ihm die Nachricht, daß nicht nur der Brückenbau über die Weichsel und Nogat, sondern vom 1. October d. J. ab auch der Bau der Ostbahn dieffeits der Weichsel überhaupt eingestellt werden soll. Das große Centralbureau für die Ostbahn, welches bisweilen seinen Sitz hatte, wird aufgelöst und der Bau wird nun von Driesen aus beginnen. Wenn er nach 18 Jahren wieder bis hierher gelangt seyn wird, dürften die Erdarbeiten der hiesigen Strecke, bei denen man nun schon zwei Jahre beschäftigt ist, ziemlich zerregnet und zerfallen und auch die höchst bedeutenden, natürlich ohne Verkleidung gebliebenen Maurerarbeiten vom Einfluß der Zeit und Witterung gewiß auch bald ruinirt seyn. (H. B.)

Elberfeld, 20. Juni. Viele auswärtige Leser dieses Blattes werden sich noch der hiesigen angezeigten Versammlungen behufs der Auswanderung nach Amerika erinnern, und jetzt fragen, was diese Versammlungen für Folgen gehabt haben. Derjenige Theil dieser Zusammenkünfte, dem es Ernst war, die Heimath zu verlassen, sah bald ein, daß eine Afforirung zur Gründung einer Kolonie unpraktisch, wenn nicht gar unmöglich war. Selbst das gemeinschaftliche Ab- und Zusammenreisen hatte seine Schwierigkeit, und so sind sie in verschiedenen Gruppen und zu verschiedenen Zeiten in nicht unbedeutender Zahl von hier abgereist. Noch Mittwoch reisten mehrere, begleitet von einer Anzahl Freunde, ab. Unsere Theilnahme folgt ihnen gewiß, und wir sind überzeugt, daß ihnen noch Viele nachfolgen werden, vorausgesetzt, daß sie das finden, was sie zu finden hoffen. Wir sind gespannt auf ihre Berichte, auf deren Wahrheit wir uns verlassen können, und werden nicht ermangeln, diese von Zeit zu Zeit mitzutheilen. Als vorläufigen Bericht eines solchen Auswanderers, der jetzt schon auf die See schwimmt, glauben wir dem Publikum aus einem seiner Briefe mittheilen zu müssen, daß das Schiff, worauf er nach Havre lud, so überfüllt war, daß er die ganze Nacht in Regen, Wind und Kälte auf dem Verdeck campiren mußte, und daß er in Holland sich bei einem sogenannten Agenten einen Ueberfahrtschein nach Amerika kaufte, den er, an Ort und Stelle angekommen, für eben so viel Stück Francs hätte erhalten können, als er Gulbenstücke dafür gegeben hatte (E. Z.)

Düsseldorf, 21. Juni. Vorgestern Abend hielten die Notare des Düsseldorfer Landgerichtsbezirks im Hotel Dombardt eine Zusammenkunft, in welcher der Antrag berathen und beschlossen wurde, daß eben so wie für die Advokaten, so auch für die Notare die Bildung eines Ehrenrathes angeordnet werden möge. Der Herr General-Prokurator Bergbaus wohnte der Versammlung bei und versprach, den Antrag zu unterstützen. (Rh. B.)

München, 20. Juni. Se. Maj. der König wird übermorgen Nachmittag 2 — 3 Uhr München verlassen und sich nach Ingolstadt begeben, wo der Monarch die Festung besichtigt. — Der bisherige königliche bayerische Gesandte am königl. griechischen Hofe, Herr von Gosser, ist gestern aus Athen hier eingetroffen. (A. Z.)

Augsburg, 21. Juni. Wir erhalten aus München die Mittheilung über einen mit Frankreich abgeschlossenen und mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tretenden Postvertrag, welcher wesentliche Erleichterungen für den Postverkehr mit Frankreich und allen den Ländern enthält, deren Correspondenz über Frankreich geht. Hiernach wird für das ganze diesseitige Bayern nach ganz Frankreich (mit Einschluß Algiers) nur Eine Gesammttaxe festgesetzt, nämlich für den einfachen Brief 18 Kreuzer, mit Ausnahme der Grenz-Departements, wohin die Taxe nur 12 Kreuzer beträgt. Eine Porto-Ermäßigung auf die Hälfte und selbst das Drittheil des bisherigen! Gleiche Erleichterung wird der Transit-Correspondenz zu Theil.

(A. Z.)

Rottenburg, 20. Juni. Gestern Abend um 8 Uhr gelangte durch Estafette die Nachricht hier an, daß Hr. Kirchenrath Dekan Lipp in Ehingen die auf ihn gefallene Wahl als Bischof von Rottenburg angenommen habe. Heute wurde nach dem Hochamt von der Kanzel durch Pfarrektor Haas der Gewählte, so wie die Annahme der Wahl dem Publikum verkündet, worauf das Te Deum laudamus unter Glockengeläute angestimmt wurde. (Schw. M.)

Mannheim, 29. Juni. Heute wurde auf dem hiesigen Turnplatze eine vorberathende Versammlung gehalten, wegen der Ihnen wahrscheinlich schon bekannten Auflösung des hiesigen Turnvereins. Wohl nie ist eine Regierung mehr in ihrem Rechte gewesen, als hier! Dowiat und seine Verehrer haben ihr revolutionaires Treiben auf eine wirklich empörende Art hier zur Schau getragen, und wie auch von einer großen Anzahl anerkannt wird, ist gerade der frühere Vorstand des aufgelösten Vereins am meisten an dieser Maßregel Schuld gewesen, denn die Regierung konnte es schon der Eltern der jungen Leute halber nicht mehr mit ansehen, daß ein Verein erstirte, dessen einzelne Mitglieder, ganz offen sowohl menschliche, als religiöse Einrichtungen in den Staub ziehen wollten! In oben erwähnter Versammlung wurde beschlossen, keinen Rekurs an die Regierung zu ergreifen, und zur Bildung eines neuen Vereins zu schreiten, der auf vernünftigeren Grundsätzen beruhen soll. (Rh. B.)

Stuttgart, 22. Juni. Se. kais. Hoheit der Großfürst Thronfolger Tzarewitsch ist, von Darmstadt kommend, in den Mauern unserer Stadt eingetroffen. Gestern Abend fand ihm zu Ehren Festoper statt, bei welcher der Hof in vollem Glanze erschien. Se. Maj. der König wurde beim Eintreten mit dem dreimaligen Rufe: „Es lebe der König!“ begrüßt. Es war das erste Mal seit seiner Rückkunft, daß er das Theater betrat. Der König sieht sehr wohl und heiter aus. (Fr. J.)

Schleswig, 19. Juni. Es ist hier allgemein die Nachricht verbreitet, daß eine königliche Anordnung, auch dem Regierungscollegio in seiner Gesammtheit unerwartet, des Inhalts erfolgt sey, daß in der Gelehrten-Schule zu Hadersleben der Unterricht von Ostern 1848 an in dänischer Sprache zu ertheilen, womit zugleich die Quiescirung derjenigen dort angestellten Lehrer verbunden werden soll, welche nicht im Stande sind, in dänischer Sprache Lehrvorträge zu halten. Eine so völlige (von den bisherigen Verhandlungen über die Reform des Gelehrten-Schulwesens gänzlich unabhängige) Umgestaltung dieser Schule, die eine theure Ueberlieferung aus der ersten Zeit nach der Reformation und von der Feier ihres dreihundertjährigen Bestehens als deutsche Lehranstalt nicht sehr ferne mehr ist, muß als ein so inhaltschweres Ereigniß angesehen werden, daß es vorgezogen wird, die glaubhaft behauptete Mittheilung für annoch der Bestätigung dürftig zu erachten. Es wird uns häufig gesagt, daß die Regierung den bestehenden Rechtszustand in den Herzogthümern zu erhalten die Absicht hegt. Hier ist nun eine Angelegenheit, wo doch über das, was als Bestehendes anzusehen, die Männer in Kopenhagen von uns unmöglich abweichender Ansicht seyn können.

(Börsenh.)

Wien, 15. Juni. Aus Anlaß der hier fortwährend herrschenden großen Theuerung verordnete unser Fürstbischof, daß in sämmtlichen Pfarrkirchen unserer Residenz, Dreifaltigkeit ausgenommen, Bittfunden um Abwendung großen Uebels und um eine gesegnete Ernte abgehalten werden. Der jetzige Stand der Saaten verspricht eine überaus ergiebige Ernte.

(A. Z.)

Spanien.

Der Clamor publico und der Espannol sind mit dem Verbote des Justizministers nicht zufrieden, daß die Erbfolgerechte der Infantin nicht in Frage gezogen werden sollen; sie meinen, das Ministerium scheine auch der unterthänige Diener Frankreichs seyn zu wollen. — Dem Tiempo zufolge hat die Königin sich damit einverstanden erklärt, daß das Personal des Königl. Haushalts beträchtlich vermindert werde, damit es an diesem Hofe möglich werde, die Englische Sitte einzuführen, daß die Hofwürdenträger bei einem Ministerialwechsel ebenfalls wechseln müssen. — Der König ist noch immer im Pardo. — Den neuesten Madrider Nachrichten, vom 17., zufolge, beschäftigt sich der päpstliche Delegat Hr. Brunelli eifrig mit der Rehabilitation des Tribunals der Rota. Er hatte eine Conferenz mit dem Justizminister; die eigentlichen Verhandlungen sollen aber noch nicht begonnen haben. — Dem Correo, einem Blatte des Hrn. Salamanca zufolge, soll die Regierung Befehl gegeben haben, dem Clerus 10 Millionen Realen auszuzahlen, ein sicheres Blatt sagt, es seyen nur 5 Millionen. Dem Eco del Commercio zufolge bereiten die Liberalen zu Madrid eine Adresse vor, um dem portugiesischen Insurgentenchef Das Antas ihr Mitgefühl an den Tag zu legen. — Von dem Rückzuge der spanischen Truppen aus Portugal wußte man zu Madrid noch nichts. — Der Correo behauptet, die Gesandten von Frankreich und England hätten bei der portugiesischen Regierung auf diese Maßregel angedrungen, da die Lage der Dinge die Anwesenheit jener Truppen nicht mehr nöthig mache. Die portugiesische Regierung habe nicht darauf eingehen wollen; darauf hätten die Gesandten auf ihre eigene Hand an die spanischen Generale Concha und Mendizabal geschrieben, diese aber geantwortet, sie würden die Befehle ihrer Regierung vollziehen. Der Faro meint, General Concha dürfte in diesem Augenblicke schon Villareal und Brigadier Lersundi Braga besetzt haben.

Belgien.

Brüssel, 23. Juni. Der König und die Königin sind heute nach Ostende abgegangen, um

sich Morgen früh nach London einzuschiffen. — Die Independance versichert, daß Hr. Regier noch nicht mit Bildung eines neuen Cabinets beauftragt sey und daß alle darüber aufgesprengten Gerüchte vorläufig alle Begründung entbehren.

Frankreich.

Paris, 22. Juni. Heute, wie man weiß, kommt Hr. Girardin vor den Pairshof und heute mocht sich die Presse das wohlberechnete Vergnügen, alle Stellen aus ihren frühern Nummern zusammenzustellen, worin sie die Würde der Pairskammer anerkannt, und nach Würden gewürdigt hat. Diese Reminiszenzen aus einer längst verflossenen Zeit mögen wohlthuend auf die Pairs selbst wirken, dem Leser müssen sie wie ein Verhöhnung geradezu lächerlich erscheinen. — Die Spannung auf den Girardinschen Prozeß vor dem Pairshofe ist so groß, daß obgleich die Tribüne des Luxemburg nur für 200 Personen Raum hat, gegen 8000 Zulassungsgesuche eingelaufen seyn sollen, die natürlich unberücksichtigt bleiben mußten. — Der National behauptet, es hätte eine Annäherung zwischen Hrn. E. Girardin und den zwei Ministern Statt gefunden. — Die Patrie will wissen, daß der Kassationshof, dessen Kammerpräsident Hr. Tesse ist, wegen seiner Beziehungen zu der Gubiersschen Sache Maßregeln zu treffen gezwungen sey. Er erwartet die Entscheidung des Pairshofes, um disciplinarisch die Sache vor sein Forum zu ziehen. — Seit den letzten Tagen hat Hr. Tesse nicht mehr präsidirt. — Graf Rayneval soll den Befehl erhalten haben, eiligst auf seinen Posten in Petersburg zurückzureisen. — Es hat sich hier eine Gesellschaft zu Gunsten der Ehrsten des Libanon gebildet; sie besteht aus Mitgliedern beider Geschlechter. Während die Männer durch politische Thätigkeit den Zustand jener Bedrückten zu bessern sich bestreben, wollen die Frauen durch Gebet und Almosen ihre Lage zu heben suchen. — Der National enthält eine Reihe neuer Unterschriften von Subalternbeamten in allen Ministerien. Die Corruption scheint das Losungswort zu seyn, das die untern Beamten in neuer Pflichtvergessenheit ebenfalls zu Herzen genommen haben. Er bringt in derselben Nummer einen sehr humoristischen Artikel über den Abschied des Hrn. Duponch, den er einen fanatischen Greis nennt. — Sämmtliche französische Blätter sind erfüllt über das Verbot der preußischen Staats-Zeitung in den östreichischen Staaten. (!) — Der Constitutionnel behauptet, daß zu Compiegne ein großes Lager abgehalten werde.—Dem nämlichen Blatte zufolge war gestern an der Börse eine seltsame Nachricht in Umlauf: es wäre mit dem Telegraphen die Nachricht eingetroffen, daß die französischen Kriegsschiffe vor Kanton von der chinesischen Marine angegriffen worden seyen, worauf sich eine Kanonade entspann, durch welche gegen tausend Chinesen ihr Leben verloren hätten. Die französische Station vor Kanton besteht aus der Fregatte Cleopatre, der Korvette la Victorieuse und dem Dampfschiffe Archimede. Man sieht mit Spannung der Wiederlegung oder Bestätigung dieser Nachricht entgegen.

* Schreiben aus Paris, 22. Juni. Der Pairshof hat sich seiner heutigen um 12½ Uhr unter großem Andrange eröffneten Sitzung mit der Angelegenheit des Hrn. E. de Girardin, Redacteur der Presse, beschäftigt. Nach dem Namensaufruf der bis 1½ Uhr dauert, wird Hr. Girardin eingeführt. Auf die Vorfrage des Präsidenten: Ihr Vor- und Zuname, Alter ꝛc., erwidert Hr. Girardin: Ich heiße Emil von Girardin, kann jedoch keinen Geburtsschein vorweisen; doch wurde auf der Tribüne einer andern Kammer festgestellt, daß ich etwas über vierzig Jahre alt sey; ich bin Deputirter, Gerant der Presse, und Verfasser des inkriminirten Artikels. — Auf die Einladung des Präsidenten, sich einen Vertheidiger zu wählen, erwiederte Girardin, daß er sich dessen wegen, weil ihm das Vertrauen in die Kammer hinlänglicher Beistand (conseil) sey und sagt, er wolle sich auf folgende kurze Bemerkungen beschränken: „Zwischen der Gefahr einer unverdienten Verurtheilung und einer beilsamen Enthüllung (delation) habe ich keinen Augenblick geschwankt, zu wählen. Sie werden mir beistimmen, denn ich spreche vor einer Versammlung erlauchter Krieger ausgezeichneter Männer, die, ich darf es wohl sagen, die Empfindlichkeit in Ehrensachen bis zum Aeußersten getrieben haben; allein es war eben dieses Gefühl, das mich zur Enthüllung von Fakten bewog, die eben die Ehre der hohen Kammer hätte beleidigen müssen, wenn sie erwiesen würden. Als ich die Thatsachen, wegen der ich jetzt angeklagt vor Ihnen stehe, in meinem Journal la Presse publizirte, hatte ich nicht die geringste Absicht, die Pairie zu beleidigen. Das allegirte Faktum ist wahr, das Pairieversprechen wurde gegeben, ich habe davon die genauste Kenntniß. Die Veröffentlichung des Faktums geschah indeß ohne die mindeste böse Absicht; dasselbe glitt unter meine Feder ohne alle Prämeditation mit der Schnelligkeit einer improvisirten Erwiederung auf die Angriffe eines Journals. Das Pairsversprechen, auf welches ich anspielte, ist nicht verwirklicht worden; es beyzieht auf keine der erfolgten Ernennungen; die Ihnen schuldige Achtung ist demnach in keiner Weise gekränkt worden. Ich wiederhole diese Versicherung der Kammer, ich erkläre es auf das Feierlichste." . . . „Ich erkläre feierlich (schließt Girardin), das Faktum, von dem ich in der Presse gesprochen, hat existirt; wenn ich auch augenblicklich die Beweise nicht beizubringen im Stande bin. Die bloße Behauptung mag als straffällige Beleidigung erscheinen; aber, meine Herren, es wird ein Tag kommen, an dem sich das Dunkel erhellen, die Wahrheit aufklären dürfte. Dies wird für mich ein Tag des Triumphs seyn, und ich würde nicht als politischer Mann handeln, wenn ich denselben nicht abzuwarten verstände." (Bewegung in verschiedenen Sinnen.) — Nach dieser sehr bereiten Vertheidung wird Hr. Girardin entfernt. — Herr Carl Dupin trägt auf ein geheimes Comité an. Reclamationen von verschiedenen Seiten — Hr. Dumont spricht ebenfalls für das geheime Comité und trotz des Widerstandes mehrerer Mitglieder und des sichtlichen Unwillens auf den Schaubühnen verordnet der Präsident das geheime Comité. — Um 2 Uhr werden die Tribünen auf Befehl des Präsidenten geräumt und die geheime Berathung beginnt. — Um 4 Uhr öffnen sich die Thüren dem Publicum wieder und Hr. Girardin wird eingeführt, worauf der Präsident das Urtheil des Hofes verliest, welches den laut Beschluß vom 3. Juni angeklagten Girardin auf Grund des Art. 15 des Gesetzes vom 22. April 1822 völlig freispricht. — „Ich durfte," antwortete Girardin, nicht weniger von der Unabhängigkeit und Gerechtigkeit des hohen Pairshofes erwarten." — Wie es heißt werden die Minister, welche Pairs sind, morgen bei dem Cubiersschen Prozesse ihren Sitz nicht einnehmen. — Gestern hieß es, Marschall Bugeaud sey durch einen Courier nach Paris beschieden, und es solle Kriegsminister werden. — Heute verlautet, daß der Präsident das Urtheil des Hofes verliest, welches den laut Beschluß vom 3. Juni angeklagten Girardin auf Grund des Art. 15 des Gesetzes vom 22. April 1822 völlig freispricht. — „Ich durfte," antwortete Girardin, nicht weniger von der Unabhängigkeit und Gerechtigkeit des hohen Pairshofes erwarten." — Wie es heißt werden die Minister, welche Pairs sind, morgen bei dem Cubiersschen Prozesse ihren Sitz nicht einnehmen. — Gestern hieß es, Marschall Bugeaud sey durch einen Courier nach Paris beschieden, und es solle Kriegsminister werden. — In der Börse glaubt man noch immer an eine nahe Anleihe. — Renten 77, 75; 118, 15; span. 3 pCt. 34½.

Großbrittanien.

London, 21. Juni. Am vorigen Freitag feierte der alte Feldmarschall Wellington, wie jedes Jahr, das Andenken an die Schlacht von Waterloo durch ein glänzendes Festmahl von etwa 90 Gedecken. Die Gäste waren fast ausschließlich ergraute Waffengenossen, Generäle, Obristen und Obristlieutenants in ihren Uniformen. Unter denselben befand sich auch Sir H. Smith, der Held von Alliwal, dem der Festgeber verdientes Lob spendete. Auch Prinz Albert beehrte das Fest mit seiner Gegenwart, bei dem Toaste in Fülle auf jenen großen Tag und die Helden gebracht wurden, die ihn mitgekämpft. Der greise Herzog war ungewöhnlich munter und rüstig. — Dem Observer zufolge hat die Königin von Portugal ein sehr gnädiges eigenhändiges Schreiben an den Herzog von Palmella gerichtet, worin sie ihn auffordert, nach Lissabon zurückzukehren und seine frühere Stellung im Rathe Ihrer Majestät wieder einzunehmen. „Die Zurückberufung eines solchen Mannes, sagt der Observer dingu, ist der beste Beweis, daß die Königin willens ist, in Zukunft auf verfassungsmäßigem Wege zu regieren; der Herzog von Palmella ist ein eifriger Anhänger der Verfassung und ein entschiedener Gegner willkürlicher Maßregeln." — Das nämliche Blatt will wissen, daß das Parlament gegen den 15 Juli geschlossen und Tags darauf schon aufgelöst werden würde. — Der König und die Königin der Belgier werden in den nächsten Tagen zum Besuch erwartet. Ihre Majestäten werden nur etwa 7 bis 8 Tage hier bleiben. — Gestern, wo die Königin in ihr 11. Regierungsjahr trat, fanden die gewöhnlichen Loyalitätsbezeugungen Statt. — In Southampton ist gestern Abend der Trent mit der westindischen Post angelangt. Sie bringt Nachrichten aus Jamaica vom 24., Cuba vom 25. und Portorico vom 30. Mai. Der Gesundheitszustand war auf sämmtlichen Inseln höchst befriedigend. — Ein öffentliches Blatt in Havanna behauptet, Santa Anna habe vom mexicanischen Congreß den Befehl erhalten, sobald die Amerikaner gegen die Hauptstadt anrücken, sie zu vertheidigen? nein — sie, wie Moskau, an allen vier Ecken anzuzünden. Wenn wahr, eine großartige Feigheit; und, wenn nicht wahr, eine großartige Prahlerei, und das wird es wohl seyn. — Wie aus Edinburg vom 18. d. gemeldet wird, sind von den Bewohnern der Vereinigten Staaten Getraide und andere Lebensmittel im Werthe von 11,000 Pfd. Sterling an das Büreau zur Linderung der Noth in den Hochlanden angelangt. — An der Börse herrscht wenig Leben, indem man noch immer fürchtet, daß für den Moment das Getraide in die Höhe gehen könnte, weil der Vorrath nicht für den Bedarf bis zur Erndte genügt. — Consols 88½; Meric. 20 à 20½; span. rid. 22½ à ¾; pass. 4½; deferred 14½ à 15½; 3 pCt. 34½ à 35; Portug. 31½ à 32¼.

Italien.

L. Schreiben aus Rom, 12. Juni. Der gelehrte und berühmte Konvertit Dr. Newman ist noch immer in der Propaganda nebst zwei andern Pusseyten. Es scheint, daß derselbe nach seiner Heimkehr in England ein Oratorianer-Haus zu gründen beabsichtige, um darin diejenigen seiner Mitkonvertiten aufzunehmen, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen. — Lord Spencer ist als Novize bei den P. P. Passionisten eingetreten. — Von der Art und Weise, wie der heilige Vater seine kurze Erholungszeit benutzt, werden Sie durch öffentliche Blätter schon viele Proben erfahren haben. Die meisten öffentlichen Anstalten und religiösen Genossenschaften hat er schon in solchen Musestunden mehrmals mit den wohlthätigsten Folgen besucht. Eine dieser Visiten, der ich beiwohnte, gab mir eine Idee des heilsamen Eindrucks, den sie gewöhnlich zu machen scheinen. Es war im Hause der geistlichen Uebungen bei der Kirche St. Vitus. Der heilige Vater begab sich jüngst in die Hauskapelle zum Gebete, und beglückte dann die Kinder, die sich zur ersten heiligen Kommunion vorbereiteten. Es ist unmöglich, die glücklichen Blicke und Gebärden dieser Kinder zu beschreiben, die sich auf allerlei Art bemühten, ihre Gefühle von Ehrfurcht und Freude auszudrücken. Der heilige Vater gab ihnen einige heilsamen Ermahnungen in Bezug auf ihre Uebungen und zog sich dann zurück. — Die belgischen Bischöfe haben hier ein Collegium auf gemeinschaftliche Kosten errichtet, um Theologen, die in Belgien ihre Studien vollendet, Gelegenheit zur Weiterbildung und besonders zur praktischen Uebung in kirchlichen Verwaltungs-Geschäften zu geben; gewiß eine der heilsamsten Anstalten unserer Zeit, die dem Episkopat anderer Länder zum Beispiel und zur Nachahmung dienen und empfohlen werden kann.

Rom, 12. Die Feier des 21. Juni, als des Tages des hl. Luigi Gonzaga, soll namentlich diesmal in der zum Collegium Romanum gehörigen Kirche des h. Ignatius von der Gesellschaft Jesu auf ganz ausgezeichnete Weise stattfinden, da nämlich St. Heiligkeit erklärt hat, an diesem Tage das Hochamt darin halten zu wollen. Die Jesuiten lassen bis dahin die sämmtlichen, an verschiedenen Orten befindlichen Bilder derjenigen Päpste, welche Schüler ihrer Collegien, gewesen sind und deren Anzahl sich auf 8 belaufen soll, dahin bringen, um sie an diesem Tage in der genannten Kirche festlich aufzustellen. Ob dies indeß auf die gegenwärtig stattfindende Stellung der Gesellschaft Jesu zum heil. Stuhle und umgekehrt einigen Einfluß haben könnte, läßt sich mit vollem Rechte bezweifeln. (Oder Zeit.)

Neapel, 10. Juni. Mehrere sich verschiedene Unternehmer für den Bau der seit einiger Zeit verordneten Eisenbahn von Capua bis an die römische Grenze gemeldet, alle diese Herren und Compagnien jedoch die nothwendigen Geldmittel nicht herbeischaffen konnten, so hat der König sich entschlossen, diese höchst nützliche und nothwendige Bahn auf eigne Kosten zu bauen, und man zweifelt jetzt nicht mehr, daß rasch Hand ans Werk gelegt werde. Die Bahn wird den Krümmungen des Volturno weit hinauf folgen. (Allg. Z.)

Rußland.

Der Pariser Constitutionel läßt sich aus St. Petersburg vom 2. d. schreiben, daß man dort zufällig große Unterschleife entdeckt, die im Kaukasus verübt worden. Zwei Generallieutenants, mehre Obersten und Subalternoffiziere sitzen in Haft, unter der Beschuldigung des schändlichsten Diebstahls und der Fälschung. Die Leibbank zu Petersburg wurde kürzlich um eine beträchtliche Summe bestohlen, die der Direktion zur Last fällt, worunter ein Senator und geheimer Rath sich befinden. Ein Gerichtspräsident zu Petersburg hat ebenfalls eine Summe von 140,000 Rubel unterschlagen.

Aus Esthland, im Juni

ten der Bauern zur griechischen K
zu, als ab. Auf der Insel Oesel
Sie zählt im Ganzen nur 50,00
schon haben 8000 der Esthen
es hilft kein Vorstellen, gleichfa
hat sie ergriffen. Unsere Bauern
gewiesen, dem Prediger Abgaben
Uebergetretenen waren aber von
sie um so mehr lockte, sich der
anzuschließen. Es währte aber ni
langte die russische Gesellschaft,
Abgaben, so doch bedeutende
Zaufe, Beerdigung ꝛc., und bon
beigeschafft werden, so unterblieb
und Leichen wurden ohne Segen
senkt.

Griechenl

Athen, 1. Juni. Der Mo
hält nachstehenden Artikel: „G
Tochter der öffentlichen Meinung,
pathien der Völker seine Freiheit
das Vorrecht gehabt, großmü
einzuflößen. Wir haben einen
einem neuerlichen Zuge, der ganz
so viele Uebel und Unglücksfälle
Mann, dessen Name von der G
Nationalkampf ungertrennlich ist,
liche Ergebenheit das Land über
Herr Ritter Eynard, hat an die
geschrieben, um ihr anzuzeigen,
land auf den in Betreff des le
Dulchen von ihm erbetenen
hatt, er die mit so vieler G
Summe zur Verlegung Griech
Jahre 1829, zu einer Zeit, als
chenlands noch problematisch wa
ter Eynard die Nation von e
Gefahr durch eine Handlung, de
lich, welche ihm seine Großmuth
blicke einflößt. Sollen wir glau
malige Gefahr so groß ist, als
Die Meinung von ganz Europ
großen Macht ihrer Reklamation
Gestalt sind da, daß er zu antw
den dermaligen Umständen hat
neuen und unbestreitbaren Ansp
eines Wohlthäters Griechenlan
ihm bereits gebührt hatte. Wi
Eindruck zu schildern, welchen
berührten Philhellenen im G
hat; es gibt Gefühle, die kein
vermögen würde. Ihre dem
seitene Gesinnungen der Ergeb
den Männern, welche ihre Ehre
so edelmüthige Handlungen lege
nicht, ob die Regierung nöthig
dem Andrücken des Ritters G
machen. Wir wollen einer ge
so viele Ansprüche auf den
hat, nicht unrecht thun, zu g
Wohlwollen und an Großmuth
nen Manne übertroffen werden
aber auch der Ausgang der z
und den Mächten, seinen Wohl
den Verbandlungen sein möge,
ter Eynard, mag England auf
bestehen oder Griechenland das
schenken, darum die Ehre ei
minder für sich haben, deren
aller Griechen auf immer erfüll

Türke

Konstantinopel. Am
berühmte Klaviervirtuose Franz
wurde wenige Stunden
heit dem Sultan berufen, un
nige ausgewählte Tonstücke vo

Bekanntmach

Bekanntma

(1943) Am 9. April d. J. b
nomen Franz Pöppinghaus
an dem Hofraume des Jose
Markte grenzenden Gartenman
11 Pf. in verschiedenen Münzso
Werkleren, und namentlich der 2
Brakel im Paderbornschen, bes
nicht zu ermitteln gewesen, we
Jahren im Schaefterschen Hause
soll, hat seinen Aufenthalt spät
11. August Morgens 10 Uhr na
falls die Sache dem Finder zug
Werl, den 21. Juni 1847.

Königl. Preuß. Land- u

Aus Esthland, im Juni. Das Uebertreten der Bauern zur griechischen Kirche nimmt eher zu, als ab. Auf der Insel Oesel geht es arg her. Sie zählt im Ganzen nur 50,000 Einwohner, und schon haben 8000 der Esthen sich firmeln lassen, es hilft kein Vorstellen, gleichsam eine Epidemie hat sie ergriffen. Unsere Bauern sind darauf angewiesen, dem Prediger Abgaben zu zahlen. Die Uebergetretenen waren aber von ihnen befreit, was sie um so mehr lockte, sich der griechischen Kirche anzuschließen. Es währte aber nicht lange, so verlangte die russische Geistlichkeit, wenn auch nicht Abgaben, so doch bedeutende Geldsummen für Taufe, Beerdigung &c., und konnten sie nicht beigeschafft werden, so unterblieben die Handlungen und Leichen wurden ohne Segen in die Erde gesenkt. (Alt. M.)

Griechenland.

Athen, 1. Juni. Der Moniteur Grec enthält nachstehenden Artikel: „Griechenland, diese Tochter der öffentlichen Meinung, welches den Sympathien der Völker seine Freiheit verdankt, hat stets das Vorrecht gehabt, großmüthige Gesinnungen einzuflößen. Wir haben einen Beweis davon in einem neuerlichen Zuge, der ganz geeignet ist, über so viele Uebel und Ungläcksfälle zu trösten. Ein Mann, dessen Name von der Erinnerung an den Nationalkampf unzertrennlich ist, dessen unerschöpfliche Ergebenheit das Land öfter gerettet hat, der Herr Ritter Eynard, hat an die Regierung so eben geschrieben, um ihr anzuzeigen, daß, wenn England auf den in Betreff des letzten Semesters des Darlehens von ihm erhobenen Reclamationen beharrt, er die mit so vieler Strenge eingefoderte Summe zur Verfügung Griechenlands stellt. Im Jahre 1829, zu einer Zeit, als die Zukunft Griechenlands noch problematisch war, rettete der Ritter Eynard die Nation von einer verderbenbringenden Gefahr durch eine Handlung, derjenigen ganz ähnlich, welche ihm seine Großmuth in diesem Augenblicke einflößt. Sollen wir glauben, daß die dermalige Gefahr so groß ist, als jene von damals? Die Meinung von ganz Europa, die von einer großen Macht ihrer Reclamation gegebene drohende Gestalt sind da, darauf zu antworten. Ja, unter den dermaligen Umständen hat Ritter Eynard einen neuen und unbestreitbaren Anspruch auf den Titel eines Wohlthäters Griechenlands erworben, der ihm bereits gedroht hatte. Wir unterlassen, den Eindruck zu schildern, welchen der Entschluß des berühmten Philhellenen im Lande hervorgebracht hat; es gibt Gefühle, die kein Wort auszudrücken vermögen würde. Ehre dem Lande, welches so seltene Gesinnungen der Ergebenheit einflößt! Ehre den Männern, welche ihre Ehre und ihr Glück in so edelmüthige Handlungen legen! Wir wissen noch nicht, ob die Regierung nöthig haben wird, von dem Anerbieten des Ritters Eynard Gebrauch zu machen. Wir wollen einer großen Nation, welche so viele Anspruche auf den Dank Griechenlands hat, nicht unrecht thun, zu glauben, daß sie an Wohlwollen und an Großmuth von einem einzelnen Manne übertroffen werden könne. Welches aber auch der Ausgang der zwischen Griechenland und den Mächten, seinen Wohlthätern obschwebenden Verhandlungen seyn möge, so wird Herr Ritter Eynard, mag England auf seinen Forderungen bestehen oder Griechenland das verdiente Vertrauen schenken, darum die Ehre einer Handlung nicht minder für sich haben, deren Andenken das Herz aller Griechen auf immer erfüllen wird."

Türkei.

Konstantinopel. Am 8. d. M. kam der berühmte Klaviervirtuose Franz Liszt hier an, und wurde wenige Stunden darauf zu Sr. Hoheit dem Sultan berufen, um vor demselben einige ausgewählte Tonstücke vorzutragen (W. Z.)

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

(19413) Am 9. April d. J. hat ein Kind des Oeconomen Franz Pöppinghaus hierselbst auf offenem Hofraume das Joseph Schaefer am Markte grenzenden Gartenmauer 17 Zhlr. 17 Sgr. 11 Pf. in verschiedenen Münzsorten gefunden. Der Berliterer, und namentlich der Johann Groll aus Brakel im Paderbornschen, dessen jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, welchem Anfangs dieses Jahres im Schaeferschen Hause Geld entkommen seyn soll, hat seinen Anspruch spätestens in termino den 11. August Morgens 10 Uhr nachzuweisen, widrigenfalls die Sache dem Finder zugeschlagen wird.

Werl, den 21. Juni 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Geesteld.

(17459. 6. f) Der in der Bauerschaft Stevern in der Gemeinde Rottuln, Kreises Münster, an der alten Straße von Münster nach Rottuln und weiter nach Geesteld am Steverstusse, ½ Stunde von Rottuln in freundlicher Gegend gelegene Sträterschen Kupferhammer, bestehend in dem in Quadern erbauten, gut eingerichteten Wohnhause, dem Nebenhause, Oeconomie-Gebäude, Schuppen, Kupferhammer und Gypsmühle, letztere beide mit allen Zeugwerken und Geräthen zur alsbaldigen Fortsetzung des Betriebs versehen und wegen hinreichenden Wasserzuflusses und der Sammeleiche zu jeder Fabrication, wozu Mahlenwerk erforderlich, geeignet, und in folgenden dazu gehörigen im Zusammenhange gelegenen Grundstücken in der Kataster-Gemeine Rottuln:

		Morg.	Rth.	F.
1)	Flur 12. № 186. Wasserteich . .	—	117	93
2)	„ „ „ „ 187. Gebäudefläche .	—	12	65
3)	„ „ „ „ 189. Wohlerterein .	—	103	50
4)	„ „ „ „ 189. Garten am Hause mit Blumenbeeten, kaubgängen, Bosquet und verziglichen Obstbäumen.	1	113	60
5)	„ „ „ „ 190. Gebäudefläche u. Hofraum .	—	176	73
6)	„ „ „ „ 233. Thiefe an der Mülle .	1	177	65

gerichtlich abgeschätzt zu 12,000 Thlr., soll in dem auf den

24. Juli 1847

vor einem Deputirten des Gerichts auf dem Kupferhammer selbst angesetzten licitations-Termine im Wege nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein liegen bis dahin im II. Bureau des Gerichts zur Einsicht offen.

Land- und Stadtgericht Minden.

(17996. 6. d) Das aus folgenden Parzellen:

Flur 21;
1. 2. 10. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 45. 46. 55. 60. 90. 93. 94. 144. 156. 157.

Flur 22;
92. Flur 23, nebst den darauf befindlichen Gebäuden, als: einem Wohnhause, einem Leibzuchthause, einer Scheune, einem Backhause und einem Schweinestalle,

so wie zwei Manns- und zwei Frauen-Kirchenstühlen und einem Begräbnißplatze

bestehende Colonat des Ernst Heinrich Herbstmeyer № 45 zu Wulfertingsen, abgeschätzt auf 6198 Thlr. 5 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau III. einzusehenden Taxe, soll am 10. September 1847 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Decretum.

(19250. 3. c) Zu der Nachlaßsache des zu Odendorf, diesigen Gerichtsbezirks, verstorbenen Hermann Müller aus Siegen ist, außer andern Kindern einer zu Hartmeil in der Schweiz verlebten, vollbürtigen Bruders, auch eine Tochter desselben, Anna Catharina Müller, berufen. Diese letztere hat sich, nach Mittheilung ihrer Geschwister, im Jahre 1822 mit einem Schlosser, Heinrich Reuhaus aus Westfalen, verheirathet; ihr dermaliger Wohnort ist aber bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, und sie wird hierdurch, eben im Falle ihres Todes, ihre Ansprüche hiermit öffentlich aufgefordert, so gewiß binnen zwei Monaten, vom Tage dieser Bestkugung an gerechnet, oder äußerstens oder Ausschlagung der Erbschaft sich zu erklären und persönlich zu legitimiren, widrigenfalls über ihren Erbantheil weiter nach den Gesetzen verfügt werden wird.

Braunfels, den 25. Mai 1847.

Fürstliches Justiz-Amt.

Doerr.

(13414) Am Montage den 5. Juli c. und an den folgenden Tagen Vormittags 8 Uhr soll der Mobiliar-Nachlaß der verwittweten Frau von Landsberg hierselbst, bestehend in mehreren Silbergeschirren, Betten und Bettstellen, Leinenzeug, Tischen, Stühlen, Spiegeln, Oefen und Schränken, einem Sopha, einer Hausuhr, einer Windbüchse nebst Apparat, drei Gartengeräthen u. s. w., so wie einer Kuh, gerichtlich abgeschätzt zum Gesammtbetrage von 541 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf., Theilungshalber dem Meistbietenden im Sterbehause hierselbst gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Rheine, den 23. Juni 1847.

Aus gerichtlichem Auftrage:

Thier.

(19415. 3. c) Am Dienstage den 3. August l. J. Nachmittags 3 Uhr wird die gerichtlich unter der Nummer 344 der Regibil-Kalkschaft auf der Königsstraße hierselbst belegene Behausung, mit dem Hinterhause und Hofgrunde, aus freier Hand in der Behausung des unterzeichneten Notars durchs Meistgebot verkauft werden.

Dieses Haus, worin Jahre lang Bäckerei und Bierbrauerei getrieben worden, welches zu jedem andern Gewerbe benutzt werden kann, steht täglich zum Verkaufe offen, und sind die Verkaufsbedingungen in meiner Wohnung auf der Hollenbecker Straße von Morgens 7 bis 12 Uhr einzusehen.

Münster, den 23. Juni 1847.

Hermann Clemens Deiters, Notar.

Holz-Verkauf.

(19416 ao) Am Freitag den 2. Juli des Morgens 10 Uhr sollen auf dem Hofe Tüvelingskloe Kirchspiels Amelsbüren 50 Klafter ausgeschlagenes, grobes Buchen- und Birken Brennholz meistbietend unter annehmbaren Bedingungen verkauft werden.

Harling, Auktions-Kommissar.

(18990. 3. c) Das auf der Hollenbecker Straße No. 167 der Jüdefelder Kalkschaft dahier belegene Wohnhaus nebst Hofraum, Brunnen und Hinterhaus, worin seit vielen dem Kalk- und Bedestorium im untern Stocke sieben Zimmer nebst Küche und im obern Stocke neun Zimmer nebst Küche befinden, im Ganzen zu einer Grundfläche von 25 Quadrat-Ruthen, welches sich zu einem Gewerbe gut qualificirt, soll am

Samstage den 26. Juni Mittags 4 Uhr

in der Geschäftsstube des unterzeichneten Notars meistbietend zum Verkaufe ausgesetzt werden, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht vorliegen.

Münster, den 7. Mai 1847.

Busch,
Justiz-Commissar und Notar.

1846er MOSELWEINE.

	p Ohm Thlr.	p Anker Thlr.	p Flasche Sgr.
Braunebergen (Auslese)	46	12	8
dito	40½	10½	6½
Zeltinger	40½	10½	6½
dito	35	9½	6
Wehlener	37	9½	6
Eueser	29	7½	5
Piesporter	23	6	4

Jedem obige Weine genügend abgelagert sind, bade ich solche jetzt in Abdruck genommen, und empfehle sie zur gefälligen Abnahme.

(19417) **F. Lageman.**

Schwarzer Ultramarin.

(19324 c) Der unterzeichnete Chemiker und Farbenfabrikant hat eine ganz neue eigene Schwarze-Erzeugungs-Methode erfunden, nach welcher er, aus einer der geringsthaltigen Substanzen, die in den meisten Landern Deutschlands, besonders in Rheinpreussen und Westphalen, in Ueberfluss vorkommt und kaufich zu haben ist, die schönste und vollkommenste schwarze Farbe erzeugt; welche an Intensität der Schwärze, Milde, Deckkraft und Ergiebigkeit, selbst das am ruhmlichsten noch bekannte Weinbeerschwarz bei weitem übertrifft; als Oelfarbe schneller trocknet und weit fester und glänzender Combinationen zu bilden im Stande ist. Es ist der Ultramarin aller schwarzen Farben und kann auf eine unerhört schnelle Weise in Massen zu so unglaublich billigem Preis dargestellt werden, dass er alle Concurrenz anderer schwarzen Farben für immer beseitigt und den erhabensten Nutzen gewährt, wie nicht leicht ein anderes Geschäft

Erbotig diese Erfindung kaufich abzulassen, und Muster davon zu versenden, bade ich darauf Reflektirende höflichst ein, sich an mich in portofreien Briefen zu wenden, um das weitere darüber zu vernehmen.

Julius Krieg
in Nürnberg.

Gesuch eines Compagnons.

(19379. 2. b) Ein Fabrik-Inhaber sucht zur Ausdehnung seines Geschäftes einen Compagnon, der auch nach Umständen zugleich über ein Kapital von 3—6000 Thlr. zu verfügen hat. — Es besteht dieses Fabrik-Geschäft schon seit einigen Jahren mit großem Vortheil, und ist die Lieferung eines ausgezeichneten Fabrikats in einer mittelmäßigen Stadt Westfalens.

Hierliegende Offerten werden franco unter den Zeichen A. W. an die Expedition dieses Blattes erbeten.



10,000 Thlr.

werden gegen gute Hypothek in 2 - 3 Monaten ohne Unterhandler zu leihen gesucht.

Der Suchende vermag nachzuweisen, daß er das Kapital aus eigenem anderweitigen Vermögen zur Hälfte im zwei Jahr, zur andern Hälfte binnen vier Jahren erstatten kann, und ist erbötig, bis dahin dem Darleiher, außer den Zinsen, einen Gewinn von **100** Stück Friedrichsd'or zuzuwenden.

Offerten werden franco erbeten unter dem Zeichen A M № 100.

(19380. 2. b)

Darlehn-Gesuch.

(19418 ao) Auf zum Werthe von **31,749** Thlr. gerichtlich abgeschätzte Realitäten von vorzüglicher Lage im wohlhabendsten und verkehrreichsten Theile der Grafschaft Mark, wird zur ersten Hypothek à 4 pCt. Zinsen, ein Darlehn von **15,000** Thlr. gesucht. Auf erhaltene Offerten können die Sicherheits-Urkunden sofort zur Prüfung eingereicht werden. Gefällige Offerten werden unter der Ziffer **K. 53.** verfliegelt durch die Intel. Redaktion erbeten.

(19419) Ein junger Mann und tüchtiger Jäger, wie auch im Forstfache nicht unbewandert, welcher unter den Schützen seine Dienstzeit vollendet und ein gutes Zeugniß seines Wohlverhaltens in jeder Beziehung beibringen kann, wünscht als solcher eine Stelle und kann sofort oder auch gegen Anfang der Jagdzeit in Dienst treten.

Die Expedition des Westfälischen Merkurs gibt nähere Auskunft.

(19420) Angibi-Straße № 109 steht ein Unterhaus zum Kleinhandel, worin sich der Laden befindet, zu vermiethen, und kann gleich bezogen werden.

(19421) In der Hörstraße № 299 steht ein möblirtes Zimmer nebst Schlafgemach zu vermiethen.

(19422) Einem hochverehrlichen Publicum die ergebene Anzeige, daß ich den Petri-Pauli-Send mit meinem Manufactur-Waaren-Lager wieder besuchen werde, und habe ich mein Lager wie vorigen Send auf dem Domplatz in der ersten Reihe links, in der Nähe der Post, aufgeschlagen. Die Bude ist wieder versehen mit

No. 88.

Sehr empfehlenswerth bezeichne ich:

bunte, carirte, jaspirte, figurirte und glatte Kleider-Seide;
Satin de Chine, Atlas und Taffet . . . von 15 bis 28 Sgr. die Berliner Elle;
schwere Moire zu Mantillen . . . . „ 38 „ 48 „ „ „ „
farbigen Atlas zu Damen-Hüten . . . „ 15 „ 18 „ „ „ „
schwarze u. grüne Schiemseide, 24 Zoll breit, „ 20 „ 22 „ „ „ „
farbige Futterseide (Florence) . . . . „ 7 „ 8 „ „ „ „
wollene und seidene Westen . . . . . „ 30 „ 50 „ „ „ „
glatten farbigen Berl. Sammt . . . . „ 11 „ 12 „ „ „ „
glatten und carirten Drill zu Hosen . . „ 4 „ 5 „ „ „ „
¾ echtfarbige Möbel-Kattune . . . . „ 4½ „ 6 „ „ „ „
¾ feine farbige Thibets . . . . . „ 13 „ 23 „ „ „ „
abgepaßte Mousseline-de-laine-Kleider in schöner Auswahl, p. Robe Thaler 3 „ 5.

Ferner:

Eine Partie ganz feiner, echter gewirkter Wiener Shawls, welche früher zu Thlr. 25 und 45 verkauft wurden, werden, wegen Aufgebung dieses Artikels, zu Thlr. 7 bis 25 p. Stück abgegeben.

Von sämmtlichen Waaren werden Muster verabreicht.

Die
General Continental Transit Compagnie,
die verschiedenen Ueberland-Routen nach Indien inbegreifend,

Capital Pfd. Sterling 300,000 (Fl. 3,600,000) in 30,000 Actien à Pfd. Sterling 10 (Fl. 120) jede.

Deposit: 1 Schilling englisch (36 Kr.) per Actie.

Bureau der Gesellschaft:

New City Chambers, Nr. 121. Bishopsgate Street within, London.

Der Zweck dieses Unternehmens ist, den Reisenden, welche Deutschland, England, Belgien, Frankreich oder Indien zu besuchen wünschen, Gelegenheit zu geben, diese Reisen mit den durch das Gesellschaftscapital garantirten Beförderungs-, Hotel- und Geld-Coupons auf alle sonstigen im Prospectus aufgeführten verzeichneten Annehmlichkeiten machen zu können.

Dieser Prospectus hat in England so ungetheilten Beifall gefunden, daß in unglaublich kurzer Zeit sämmtliche für England berechnete Actien gezeichnet waren. Da nun aber der Wirkungskreis der Gesellschaft fast ausschließlich sich auf den Continent erstreckt, so hält es die Direction für ihre Pflicht, auch dem diesseitigen Publicum die Gelegenheit zu bieten, sich bei diesem gleichzeitig für Actionäre und Reisende wohl berechneten Unternehmen betheiligen zu können, und hat daher zu diesem Zwecke eine Anzahl Actien für den Continent reservirt und Herrn Bankier L. H. Flersheim in Frankfurt a. M. beauftragt, vom 18. bis 30. Juni Actien-Einzeichnungen anzunehmen.

Die ausführlichen Prospecte mit Calculationen, Listen der Routen, Banquiers, Hotels ꝛc. sind zu haben bei H. Chr. Groove, große Badengasse Nr. 25 in Köln. Anfragen werden franco ertheilt. (19423)

(19324 2.) Gute Schlosser, welche sich durch Zeugnisse, ausweisen können, finden Arbeit auf der
Eisenhütte Prinz Rudolph bei Dülmen.

(19329. 2.b.) Unweit der Promenade steht für eine stille Familie eine Oberetage von 6 Zimmern, Küche, Bodenraum, Keller und ein Gärtchen zu vermiethen. Das Nähere ist zu erfragen: Westpost „N 221 a Bad. Baisch.

Heraths-Anzeige.

[13925] Unsere heute vollzogene eheliche Verbindung zeigen wir Freunden und Bekannten statt jeder besonderen Meldung hiermit ergebenst an.

Münster, den 24. Juni 1847.

Liebert, Hauptm. und Artillerie-Officier des Platzes Jülich.
Emilie Liebert, geb. Lohmeier.

Entbindungs-Anzeige.

[13,926] Heute wurde meine liebe Frau geborene Carolina Becker, von einem Knaben glücklich entbunden.

Borgdorf, den 24. Juni 1847.

A. Wilhelm Rubens.

Entbindungs-Anzeige.

(19427) Verwandten und Freunden die ergebene Anzeige, daß meine Frau, Auguste geb. Steinbart, heute Abend von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden ist.

Münster, den 23. Juni 1847.

H. W. Grove.

Literarische Anzeigen.

In Berlin bei E. H. Schröder ist so eben in 8. Auflage erschienen und in der Coppenrathschen Buch- und Kunsthandlung zu haben:

Meine neuesten Erfahrungen
im Gebiete der
Unterleibskrankheiten,
durch eine Reihe lehrreicher Krankheitsfälle erläutert für gebildete Nichtärzte
Von
Dr. Moritz Strahl.
Königl. Sanitätsarzt, prakt. Arzt u. Accoucheur in Berlin 222 Seiten. 8. Preis geheftet 1 Thlr. 10 Sgr.

Die eben angezeigte Auflage hat durch seine glücklichen Erfolge in der schriftlichen Behandlung Unterleidskranker berühmten Herrn Verfassers, ist eine gründliche Umarbeitung seines früheren Werkes über Unterleibskrankheiten, in welcher die neuen Grundsätze entwickelt sind, die er bei der Behandlung der Hämorrhoiden, der Hypochondrie, der Hysterie und Gicht mit so überraschend glücklichem Erfolge in Ausführung bringt. — Zahlreiche und höchst interessante Krankheitsgeschichten geben dem gebildeten Leser ein anschauliches Bild, wie die Behandlung geleitet wird und welchen Erfolg sie hat. Allein in den letzten 10 Jahren haben sich mehr als 8000 Kranke an den Herrn Verfasser gewandt und in schriftlicher vorgeschilderten Leiden ist oft die Genesung erfolgt. Die freimüthige, kräftige Sprache, mit welcher der Herr Verfasser die Gebrechen beleuchtet, die bisher das Fortschreiten der ärztlichen Erkenntniß gehemmt haben, reißt mit der übergroßen Kraft, wie sie nur der Wahrheit innewohnt.

Die ausführliche Beantwortung bei dem Werke beigefügten Fragenschemas reiche hin, um die briefliche Behandlung einzuleiten.

In der Coppenrathschen Buch- und Kunsthandlung in Münster und bei **F. Schöningh** in Paderborn ist vorräthig:

Dr. K. Kuhnert's praktisches Lehrbuch der
Mühlenbaukunst.

Oder gründliche Anweisung, alle Arten von Wasser-, Wind-, Schiff-, Hand-, Tret-, und Roßmühlen, insbesondere oberschlägige Mahl-, Graupen-, Oel-, Schneide-, Pulver-, Papiermühlen u. dgl. m. nach neuester Construction zu erbauen; nebst genauer Beschreibung und Abbildung aller einzelnen Theile derselben. Ein unentbehrliches Handbuch für jeden Mühlenbesitzer und Mühlenbauer. Vierte, verbesserte und sehr vermehrte Auflage. Zwei Bände. Mit 92 Tafeln Abbildungen. gr. 8. Preis 6 Thlr. 10 Sgr.

Dieses Werk, das den allgemeinsten Beifall gefunden hat, erscheint hier in einer neuen, sehr verbesserten Auflage, welche mit den bis auf die neueste Zeit im Bau der verschiedenen Arten von Mühlen gemachten wichtigen Erfindungen und Verbesserungen bereichert ist. — Das Supplementband (1 Thlr. 15 Sgr.) enthält die in den letzten drei Jahren gemachten Verbesserungen und Erfindungen an Wasser-, Windmühlen und dahin gehörigen Maschinen und Apparaten.

In Münster in der Coppenrathschen Buch- u. Kunsthandlung, bei Deiters, — Soest bei Nasse — Osnabrück bei Rackhorst, — Minden bei Körber und Freitag — Arnsberg bei Ritter ist zu haben.

Der beauftragte
Karten-Künstler,
Eine deutliche Anweisung (zu 113) größtentheils noch unbekannten, leicht ausführbaren
Kartenkunststücken
von
A. v. Meerberg.
Preis 10 Sgr.

Wie angenehm man durch Kartenkunststücke eine Gesellschaft unterhalten kann, haben gewiß schon Viele erfahren. Eine Anweisung zu leicht ausführbaren Kartenkunststücken findet man in diesem mit Beifall aufgenommenen Büchelchen.

Die Coppenrathsche Buch- und Kunsthandlung hat vorräthig:

Arthur Franke: „Der Ablaß. Predigt, zur Vorbereitung auf päpstliche Jubiläum." 1½ Sgr.

Auch werden Bestellungen angenommen auf die, bald bei Hurter in Schaffhausen erscheinende, zwei Bände starke, Predigtsammlung desselben Verfassers: „Kath. Stimme aus Berlin und seiner Umgebung."

Angekommene Fremde.

Im Münsterschen Hofe (Carl Nölckens Nachfolger, E. Völcker.)

St. Excell. d. Gen. d. Inf. von Otter nebst Dienerschaft; Bellmann, Hauptm. und Adjutant a. Coblenz, Fr. Eschweiler, Mechanikus a. Aachen, Klinker, Kaufm. a. Ha nover.

Im König von England (Verbaulet.)

J. W. Jernberf nebst Gemahlin, Hofmaler a. Oldenburg, Cramer, a. Brandenburg, Wahnung a. Schönebrohe, Herrenschmidt a. Beudrit, H. Schmafer a. Rotterdam, Winz a. Bremen, Goll a. Bieberach, Augustin a. Lengerich, Kaufl.

Bei Renne.

Lowengard, Ring a. Hechingen, Badde a. Barmen, Poppe a. Coesfeld, Kaufl.

Bei Winckelsett.

A. de Greete, Bauelere a. Doetmund Enders, Forstmann a. Horstmar.

Bei dem nahen Ablaufe des Semesters erlauben wir uns um geneigte Anbestellung auf das 2. Semester (Hiesige bei der Expedition, Principalmarkt № 4, Auswärtige bei der nächstgelegenen königl. Post-Anstalt) noch vor Ablauf dieses Monats zu bitten, um jeder Unterbrechung in der Zusendung zu vermeiden. Neue Abonnements sind um so zeitiger zu bestellen, als im Falle der Verspätung die früheren Nummern nicht nachgeliefert werden könnten.

Die Expedition des Westf. Merkurs.

Stand der Course, Geldspezien und Staatspapiere.

Berlin, den 22. Juni 1847.

				Preuß Cour. Papier	Geld
Amsterdam	250 Fl.	2	Mt.	140⅝	140¼
Hamburg	300 Mk.	2	„	150¼	150
London	1 L St.	3	„	—	6 22½
Paris	300 Fr.	2	„	—	79½
Wien in 20 Xr.	150 Fl.	2	„	—	101⅛
Augsburg	150 Fl.	2	„	101½	101¼
Leipzig 14 Thlr.	F. 100 Thlr.	8 Tage		—	99⅞
		2	Mt.	99¼	99½
Frankf. a. M. W3.	100 Fl.	2	„	56 10	56 5
Petersburg	1 Rbl.	3	Wch.	109¾	—
Gold al marco				—	—
Friedrichsd'or				13⅓	13⅓
And. Goldmünzen à 5 Thlr.				12¼	11⅝
Disconto				4	5
Staatsschuldscheine		3½	%	83½	92½
Prämienscheine d. Seehandl.				92½	—
Berl. Stadt-Obl.		3½	„	93	—
Düssel. Elb. Eisenb.		5	„	104	—
do. Prior.-Obl.		4	„	—	—
Aachen. Eisenb.		5	„	85	84¾
do. Prior.-Obl.		4	„	—	—

Druck u. Verlag der Coppenrathschen Buch- u. Kunsth.
Verantwortlicher Redacteur: J. Coppenrath.

Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

W

Nro. 153.

Bei dem nah
Semesters erlaul
geneigte Anbest
2. Semester (Hiesige bei
Principalmarkt № 4, aus
nächstgelegenen königl. Pos
vor Ablauf dieses Mo
um jeder Unterbrechung in
zu vermeiden. Neue Abonn
so zeitiger zu bestellen,
Verspätung die früheren
nachgeliefert werden könn
Die Expedition des

Deutschl

Berlin, 21. Juni. Fr.
in der Rede, welche er nach
Staatsverordneten an die versam
in welcher er ihnen seinen Dan
zeugte, die er sich wahrhaft
der nicht willig und dankbar
unwürdig seyn würde, die Gn
ten dar, nach welchen er sein
gedenke, knüpfte daran eine W
Bezeugung unserer Stände
mit folgenden Worten über die
die sichere Grundlage, auf w
gelegen, öffentlichen Verkäl
ließ. Sie steht nicht mehr ver
weitert ihren Einfluß auf die
bildet ein wichtiges Glied der
den glücklichen Fortschritten die
wohner unseres Vaterlandes
mächtigen Ganzen verbindet.
mehr der erhabene Bau de
ordnete, Magistrate, Provinzi
Landtag, der König! Wehe d
der Einigkeit, Weisheit und L
zen wollte! — Nicht blos in
muth und Kriegsehre dürfen
sten Völkern Europas zur Se
auch unsere friedliche, bürgerli
rechtliche Entwickelung ist nun
ten, und wird sich, wenn Je
so bewähren, daß wir freud
Tagen aufrufen dürfen: wir

Berlin, 22. Juni. G
die Mittheilung gemacht, daß
Braunschweig mit der Herzogi
lenburg-Schwerin verlobt habe
ist unbegründet; allerdings
des Herzogs liegen, den Bü
durch eine Vermählung zu en
gleich für die Selbstständigkeit
Garantie bieten könnte; es ist
daß die Braut eine dem pre
sehr nahe verwandte Prinzessin
etwas Gewisses ist bis jetzt n
worden. In diesigen Kreisen
gemacht, daß der Herzog si
Wilhelmine der Niederland
1828,) der Tochter des Prinz
derlande und der Prinzessin
Schwester Sr. Majestät des
werde. Die niederländischen